



Die Qual der Rechtswahl **Das kleine Einmaleins der internationalen Verträge**

Rechtswahl, Schiedsverfahren, Vollstreckbarkeit, nationale und internationale Zuständigkeit
mit vergleichender Übersicht der Rahmenbedingungen nach deutschem und schweizerischem Recht, UN-Kaufrecht und dem Recht von England und Wales

Version 1.0

Impressum

Herausgeber:
BITKOM
Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.
Albrechtstraße 10
10117 Berlin-Mitte

Telefon 030/27576-0
Telefax 030/27576-400

bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner:

Dr. Kai Kuhlmann
Telefon 030/27576-131
k.kuhlmann@bitkom.org

Redaktionsassistentz:

Karen Schlaberg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Teil 1: Einführung und Themen dieses Leitfadens	8
1. Einführung.....	8
2. Themen.....	8
Teil 2: Bestimmung des anwendbaren Rechts und Reichweite einer Rechtswahl	9
2.1 Bestimmung des anwendbaren Rechts ohne Rechtswahl.....	9
2.2 Bestimmung anwendbaren Rechts mit Rechtswahl	10
2.2.1 Rechtswahl in AGB	10
2.2.2 Rechtswahl durch Individualvereinbarung	11
2.2.3 Ordre Public.....	11
2.3 Auf die Rechtswahl und den Vertragsabschluss anzuwendendes Recht.....	11
2.4 Besonderheit beim internationalen Warenkauf	11
2.5 Maßgebliche nationale Rechtsordnung für Rechte an einer Sache und gewerbliche Schutzrechte.....	12
2.6 Keine Rechtswahl für Prozessrecht	12
2.7 Rechtswahl unter anderen Rechtsordnungen	12
Teil 3: Einzelheiten zur Rechtswahl nach deutschem Recht	13
3.1 Auf welche Weise kann eine Rechtswahl erfolgen?.....	13
3.2 Allgemeine Einschränkungen der Rechtswahl	13
3.3 Keine Rechtswahl im Sachenrecht	14
3.4 Rechtswahl und außervertragliche Schuldverhältnisse	14
3.5 Rechtswahl bei reinem Inlandsbezug, Recht am dritten Ort	14
3.6 Rechtswahl und Gerichtsstand	15
3.7 Rechtswahl im Schiedsverfahren	15
3.8 Rechtswahl und ordre public.....	15
3.9 Beweisfragen	15

Teil 4: Schiedsverfahren	16
4.1 Möglichkeiten der Vereinbarungen über ein Schiedsverfahren.....	16
4.1.1 Wahl des Verfahrensrechts	16
4.1.1.1 Schiedsverfahren gemäß der ZPO.....	16
4.1.2 Wahl des Verfahrensortes.....	17
4.1.3 Besetzung des Schiedsgerichts	17
4.1.3.1 Anzahl der Schiedsrichter.....	17
4.1.3.2 Qualifikationen der Schiedsrichter.....	18
4.1.4 Wahl der Verfahrenssprache.....	18
4.2 Bindungswirkung eines Schiedsspruchs	19
4.2.1 Bindungswirkung gemäß ZPO	19
4.2.2 Bindungswirkung außerhalb der ZPO	19
4.3 Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen	20
4.3.1 Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen bei Rechtswahl „deutsches Recht“	20
4.3.2 Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen in anderen Fällen	20
Teil 5: Internationale und nationale Zuständigkeit	22
5.1 Einleitung	22
5.2 Gesetzliche internationale und nationale Zuständigkeit	23
5.2.1 Internationale Zuständigkeit	23
5.2.1.1 Luganer Übereinkommen	23
5.2.1.2 EuGVVO	24
5.2.1.3 Deutschland.....	26
5.2.1.4 Schweiz	26
5.2.2 Nationale Zuständigkeit:.....	27
5.2.2.1 Deutschland.....	27
5.2.2.2 Schweiz	28
5.3 Vereinbarung der internationalen und nationalen Zuständigkeit	28
5.3.1 Vorüberlegung: Besonderer oder ausschließlicher Gerichtsstand?.....	28

- 5.3.2 Voraussetzungen einer wirksamen Gerichtsstandswahl..... 29
 - 5.3.2.1 Wirksame vertragliche Vereinbarung 29
 - 5.3.2.2 Luganer Übereinkommen 29
 - 5.3.2.3 EuGVVO 30
 - 5.3.2.4 Deutschland..... 30
 - 5.3.2.5 Schweiz 30
- 5.3.3 Welches Prozessrecht kommt zur Anwendung?..... 30
- 5.4 Welcher Gerichtsstand bzw. welches Prozessrecht sollte gewählt werden? 31
- 5.5 Übersicht..... 32
 - 5.5.1 Internationale Zuständigkeit 32
 - 5.5.2 Nationale Zuständigkeit..... 33
- Teil 6: Rechtswahl bei der Erstellung von Export-AGB im B2B-Liefergeschäft (Kauf) von Deutschland ins Ausland..... 34**
 - 6.1 Vergleichende Übersicht der Rahmenbedingungen nach deutschem und schweizerischem Recht 34
 - 6.1.1 Einführung in das Schweizer (Kauf-)Recht 34
 - 6.2 Vergleichende Übersicht der Rahmenbedingungen nach deutschem und UN-Kaufrecht..... 44
 - 6.2.1 Einführung in das UN-Kaufrecht (CSIG) 44
 - 6.3 Vergleichende Übersicht der Rahmenbedingungen nach deutschem und englischem Recht 52
 - 6.3.1 Einführung in das Englische Recht 52
 - 6.5 Ausblick EU-Zivilrecht..... 62
- Teil 7: Glossar, Abkürzungen und Quellen..... 63**
 - 7.1 Glossar..... 63
 - 7.2 Abkürzungen 66
 - 7.3 Quellen..... 67

Vorwort

Dieser Leitfaden ist eine Publikation des BITKOM Arbeitskreises AGB und juristische Leitfäden. Der Arbeitskreis besteht aus Experten von BITKOM-Mitgliedsunternehmen und befasst sich mit Fragen rund um die Vertragsgestaltung und -abwicklung in der ITK-Branche.

Besonderer Dank gilt folgenden Mitgliedern des Arbeitskreises, die mit ihrer Expertise und wertvollen praktischen Erfahrung die Publikation erstellt haben:

- Dieter Götz, ATOS Origin GmbH
- Kai Markus Kauffeld, Arvato Systems GmbH
- Judith Klahr, TietoEnator Deutschland GmbH
- Stefan Koll, Datev eG
- Jens Konradi, T-Systems Enterprise Services GmbH
(Stellvertretender Vorsitzender des AK AGB und juristische Leitfäden)
- Dr. Kai Kuhlmann, BITKOM e. V.
- Dr. Ingo Marfording, IDS Scheer AG
- Katrin Mondon, Hewlett-Packard GmbH
- Wolfgang Müller, Rechtsanwälte Schlüter, Graf & Partner
- Martin Schweinoch, Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl
(Vorsitzender des AK AGB und juristische Leitfäden)
- Dr. Frank Straile, Thales Security Solutions & Services GmbH
- Dirk Winkhaus, SGI Silicon Graphics GmbH

Anregungen und Hinweise zu diesem Leitfaden richten Sie bitte an die Hauptgeschäftsstelle des BITKOM oder den Vorsitzenden des Arbeitskreises AGB und juristische Leitfäden.

Berlin, den 4. April 2008

Als weitere Publikationen des Arbeitskreises AGB und juristische Leitfäden sind erhältlich:

- Schuldrechtsmodernisierung für Einsteiger und Nichtjuristen (Leitfaden zum neuen Schuldrecht)
- German Obligations' Law Modernization
- Bitkom-AGB Version 1.2
 - Allgemeine Vertragsbedingungen (AV BITKOM)
 - Überlassung von (Standard-)Software (VÜ BITKOM)
 - Erstellung von (Individual-)Software (VES BITKOM)
 - Pflege von Software (VPS BITKOM)
 - Verkauf von Hardware (VH BITKOM)
 - Wartung von Hardware (WH BITKOM)
 - Dienstleistung (DL BITKOM)
 - Werkvertrag (WV BITKOM)
- Begleitende Hinweise zu den Bitkom-AGB
- Checkliste Onlinegeschäft mit begleitenden Hinweisen und Erläuterungen (Version 1.2)
- Grenzen und Möglichkeiten bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher – Schwerpunkt Onlinegeschäft (Version 1.0)
- Leitfäden zur Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft
 - Frankreich
 - Vereinigte Arabische Emirate (VAE)
 - Polen
 - Russland
- Leitfaden Open Source Software - Rechtliche Grundlagen und Hinweise

Teil 1: Einführung und Themen dieses Leitfadens

1. Einführung

In Verträgen mit Auslandsbezug ist eine Regelung über das auf das Vertragsverhältnis anzuwendende Recht oft nicht vorhanden oder aber sie spielt in den Vertragsverhandlungen nur eine Nebenrolle. Bei einem fast vollständig abgestimmten Vertragsentwurf wollen die Verhandlungspartner den Vertragsabschluss nicht mehr an „lediglich einer Zeile“ scheitern lassen. Das Gleiche gilt oft für die Vereinbarung eines Gerichtsstands oder eines Schiedsverfahrens.

Damit verkennen die Vertragspartner aber zentrale Elemente für den Vertrag und dessen Durchführung. Die anzuwendende Rechtsordnung entscheidet nicht nur darüber, ob ein Vertrag überhaupt wirksam abgeschlossen ist, sondern gibt auch die grundlegenden Vorschriften für die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner vor. Vor allem definiert das anzuwendende Recht auch, ob den Vertragspartnern inhaltlicher Gestaltungsspielraum für ihre Vereinbarungen zur Verfügung steht und wo die Grenzen dieses Spielraums sind.

Die Vorschriften für Kaufgeschäfte des deutschen Rechts, des „neutralen“ schweizerischen Recht, des CISG und die Regelungen angelsächsischer Rechtsordnungen weisen schon in den Grundzügen erhebliche Unterschiede auf. Wer diese zentralen Unterschiede nicht kennt, kann die Auswirkungen einer Vertragsklausel für die Rechte und Pflichten beider Seiten nicht hinreichend sicher absehen. Ihm fehlt damit der Ausgangspunkt jeglicher Vertragsverhandlungen. Im ungünstigen Fall gehen beide Seiten von unterschiedlichen Inhalten ihrer Rechte und Pflichten bei der Vertragsdurchführung und etwaigen Leistungsstörungen aus. Der Grundstein zukünftiger Konflikte ist damit gelegt, da beide Vertragspartner bei - nach ihrer Ansicht ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung - vielfach gegensätzlich handeln. Eine proaktive Vertragsgestaltung schafft also oft erst die tragfähige Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Vertragspartner.

Auch die Vereinbarungen der Vertragspartner über den Gerichtsstand und eines evtl. Schiedsverfahrens sind daher von zentraler Bedeutung. Denn auch die günstigste Rechtsposition eines Vertragspartners hat keinen praktischen Nutzen, wenn sie nicht nötigenfalls gerichtlich geltend gemacht werden kann und eine Entscheidung auch durchsetzbar ist. Dafür muss als wesentliche Voraussetzung ein geeignetes staatliches Gericht oder Schiedsverfahren zur Verfügung stehen. Die Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit einer Rechtsposition auch gegen den Willen der anderen Partei entscheiden des Weiteren auch über die Verhandlungsstärke bzw. Kompromissbereitschaft zur Erzielung einvernehmlicher Lösungen und damit über deren Erfolgsaussichten.

Die - oft nur kurzen - Regelungen zu Rechtswahl, Gerichtsstand sowie eine etwaige Schiedsgerichtsvereinbarung sind zentrale Grundlagen eines Vertrages mit weitreichenden Folgen. Für sie gilt daher das Motto:

„Augen auf bei Rechtswahl und Gerichtsstandsregelungen!“

2. Themen

Dieser Leitfaden besteht aus zwei Abschnitten: Einer Darstellung des materiellen Rechts und Verfahrensrechts auf den Grundlagen des deutschen Rechts und einer synoptischen Gegenüberstellung wesentlicher Regelungen nationaler Rechtsordnungen für Kaufgeschäfte unter Kaufleuten (B2B), zum Teil mit einführenden Erläuterungen.

Der **erste Abschnitt** (Teile 2 bis 5) hat zum Ziel, Verhandlungspartnern mit rechtlichen Vorkenntnissen eine Orientierung über die für Rechtswahlvereinbarungen und Gerichtsstandsklauseln maßgeblichen Regelungen im deutschen Recht zu bieten. Ebenfalls dargestellt werden die deutschen Regelungen für Schiedsvereinbarungen und maßgebliche Aspekte für die Gestaltung derartiger Vereinbarungen.

Der **zweite Abschnitt** (Teil 6) stellt am Beispiel eines Kaufgeschäfts zwischen Kaufleuten (B2B) wesentliche Regelungen und Unterschiede zwischen den Vorschriften des deutschen Rechts, des UN-Kaufrechts, der Schweizer Rechts sowie der angelsächsischen Rechtsordnungen von England und

Wales dar. Damit wird gleichzeitig deutlich, welche grundlegend anderen Ausgangspunkte bereits vor Beginn von Vertragsverhandlungen nach diesen Rechtsordnungen für beide Vertragspartner bestehen, auch für ihre vertraglichen Gestaltungsspielräume.

Dieser Leitfaden kann trotz seines Umfangs nur eine erste Orientierung über maßgebliche Regelungen und Aspekte bieten. Eine genaue Prüfung des konkreten Sachverhalts, insbesondere auch unter Beachtung der Interessen der Parteien, kann der Leitfaden **nicht** ersetzen.

Gründe für eine Rechtswahl:

- Vertragspartner mit Sitz im Ausland
- Subunternehmer oder Zulieferer einer der Vertragspartner mit Sitz im Ausland
- Auftraggeber einer der Vertragspartner mit Sitz im Ausland
- Unzufriedenheit mit deutschem Recht
- „Recht am dritten Ort“ als ein aus Sicht der Parteien „neutrales“ Recht
- Konzernzugehörigkeit eines Vertragspartners

Teil 2: Bestimmung des anwendbaren Rechts und Reichweite einer Rechtswahl

In Teil 2 wird aufgezeigt, anhand welcher Regelungen das anzuwendende Recht bestimmt wird, wenn eine oder wenn keine Rechtswahl vorliegt und welche inhaltliche Reichweite diesem so anzuwendenden Recht zukommt. In Teil 3 wird anschließend dargestellt, wie eine Rechtswahl erfolgen kann.

2.1 Bestimmung des anwendbaren Rechts ohne Rechtswahl

Den **Parteien eines Schuldverhältnisses**, etwa eines Kaufvertrages, steht es grundsätzlich zunächst **frei**, selbst zu vereinbaren, welchem nationalen Recht dieses Schuldverhältnis insgesamt (inhaltlich und formal) unterliegen soll (für Deutschland bspw.: Art. 27 EGBGB). Dies kann etwa durch eine **ausdrückliche** oder **stillschweigende** (konkludente) Rechtswahl erfolgen. Oft wissen die Parteien aber nicht von dieser Möglichkeit oder aber sie verzichten bewusst auf eine ausdrückliche Rechtswahl, etwa weil sie sich über deren Inhalt nicht einigen.

Wenn die Vertragspartner **keine Rechtswahl getroffen** haben, wird jeweils durch **gesetzliche Regelungen** festgelegt, welches nationale Recht bei einem Auslandsbezug anzuwenden ist.

Ein **Schuldrecht mit internationaler Geltung** (etwa ein EU-Schuldrecht) existiert zumindest bislang **nicht**. **Ebensowenig** existiert in manchen Staaten eine **einheitliche Rechtsordnung** mit Geltung für das **gesamte Staatsgebiet** (siehe etwa die bundesstaatlichen Rechtsvorschriften in den USA, dazu unten die Einführung in Ziffer 6.3).

Die gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung des anwendbaren Schuldrechts - etwa für Kaufverträge - werden als „**Kollisionsrecht**“ oder „**internationales Privatrecht**“ (**IPR**) bezeichnet. Diese Regelungen sind ihrerseits wiederum Bestandteil einer „nationalen“ Rechtsordnung. Es ist also zumindest denkbar, dass derselbe Sachverhalt nach dem Kollisionsrecht jedes der beteiligten Staaten nach unterschiedlichem nationalem Recht zu beurteilen wäre. Derselbe Vertrag kann also nach den Kollisionsregeln eines Staates dem einen nationalen Recht unterliegen und nach den Kollisionsregeln des anderen Staates einem anderen nationalen Recht. Dieser denkbare Konflikt nationaler Rechtsordnungen ist teilweise nicht gelöst.

Die folgende Darstellung basiert auf den deutschen gesetzlichen Regelungen, die für Fälle mit Auslandsbezug innerhalb und außerhalb der EU gelten.

Ohne Rechtswahl regelt für Deutschland Art. 28 EGBGB, welches nationale Recht auf einen Vertrag anzuwenden ist. Grundsätzlich ist dies das nationale Recht des Staates, mit dem der Vertrag die **engste Verbindung** aufweist. Diese „engste Verbindung“ besteht zu dem Staat, in dem der Vertrag

bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalls seinen räumlichen Schwerpunkt hat. Zur Konkretisierung dieser Regelung stellt das Gesetz für übliche Schuldverträge im internationalen Warenverkehr (außer Güterbeförderungsverträgen) - also etwa Kaufverträge über bewegliche Sachen - eine Vermutung auf: Der Vertrag soll die engste Verbindung zu dem Staat aufweisen, in dem die Vertragspartei ihren Sitz hat, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt. Im unternehmerischen Bereich gilt als Sitz der Vertragspartei der Ort ihrer Hauptniederlassung (Sitz der Firma) oder - falls die vertragscharakteristische Leistung von einer anderen Niederlassung aus erbracht werden soll - der Sitz dieser vertragserfüllenden Niederlassung.

Die charakteristische Leistung eines Vertrages gibt dem Vertrag sein Gepräge, bei einem Warenkauf etwa die Übergabe der Kaufsache. Die Übergabe der Kaufsache ist typische Pflicht des Verkäufers. Dessen Sitz ist also der Sitz der Vertragspartei, die die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen hat. Der Kaufvertrag ist also - nach deutschem Kollisionsrecht - mangels Rechtswahl nach dem Recht am Ort der vertragserfüllenden Niederlassung des Verkäufers zu beurteilen.

Zukünftig sollen innerhalb der EU die Kollisionsregeln für das anwendbare Schuldrecht durch eine EU-Verordnung mit unmittelbarer Geltung einheitlich geregelt (**ROM I**) werden. Dem dafür vorgeschlagenen Regelungsmodell folgt das deutsche Kollisionsrecht zur Bestimmung des anwendbaren Schuldrechts bei Auslandsbezug (Art. 27-37 EGBGB) bereits jetzt.

Vertragsstatut ohne Rechtswahl:

- Grundregel: engste Verbindungen des Vertrages zu einem Staat (Art. 28 Abs. 1 EGBGB)
- Auslegungsregel: Sitz des Vertragspartners, der die vertragscharakteristische Leistung erbringt (Art. 28 Abs. 2 EGBGB).
- Geld ist (fast) nie vertragscharakteristisch, denn Leistungen kosten immer Geld.
- Vorsicht: UN-Kaufrecht ist im Außenverhältnis vorrangiges Binnenrecht, wenn IPR zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führt.

Empfehlung: ausdrückliche Rechtswahl (Art. 27 Abs. 1 EGBGB)

2.2 Bestimmung anwendbaren Rechts mit Rechtswahl

Grundsätzlich können die Vertragspartner das auf einen Vertrag anzuwendende Recht selbst durch ausdrückliche Vereinbarung oder stillschweigend bestimmen. Wie eine solche Rechtswahl erfolgen kann, wird in Teil 3 näher dargestellt.

2.2.1 Rechtswahl in AGB

Bei der Verwendung vorformulierter Standardtexte („Allgemeine Geschäftsbedingungen“ gemäß § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB) können darin enthaltene Rechtswahl-Klauseln unwirksam sein, denn inhaltlich sind einer Rechtswahl durch vorformulierte Standardtexte einer Vertragspartei nach deutschem Recht **Grenzen** gesetzt. Zwei Fragen sind zu unterscheiden:

- Liegt überhaupt eine Rechtswahl vor?
Bei nicht inhaltlich deckungsgleichen Rechtswahlklauseln in von beiden Parteien jeweils herangezogenen Standardtexten kommt schon gar keine Rechtswahl zustande. Es fehlt schon an der Übereinstimmung der beiderseitigen Willenserklärungen für den Inhalt der Rechtswahl.
- Ist eine vorliegende Rechtswahl wegen Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen unwirksam?
Häufig enthalten herangezogene Standardtexte eine Rechtswahlklausel zugunsten des Verwenders des Standardtexts, der damit sein nationales Recht oder das Recht eines dritten Staats vereinbaren will. Eine Klausel, mit der ein Rechtsgeschäft mit der engsten Verbindung zu Deutschland einem ausländischen Recht unterstellt werden soll, wäre in aller Regel überraschend und würde daher gar nicht Bestandteil des Vertrages (§ 305c BGB).

Entsprechendes hat wohl auch für die standardmäßige Wahl eines „Rechts am dritten Ort“ zu gelten, also die Wahl eines nationalen Rechts, zu dem der Vertrag keinen Bezug aufweist. Gegenüber der Wirksamkeit der Wahl eines solchen - möglicherweise - „neutralen“ Rechts durch Standardtexte bestehen nach deutschem Recht also erhebliche Bedenken.

2.2.2 Rechtswahl durch Individualvereinbarung

Individuelle Vereinbarungen über das anzuwendende Recht sind solchen Einschränkungen **nicht** unterworfen. Damit lassen sich auch Rechtsordnungen ohne jeden Bezug zu den Vertragsinhalten oder dem Sitz der Vertragspartner grundsätzlich vereinbaren.

2.2.3 Ordre Public

Der Wahl einer nationalen Rechtsordnung durch die Vertragspartner ist immanent, dass die jeweils nicht gewählte nationale Rechtsordnung, die ohne Rechtswahl anzuwenden wäre, durch die Vertragspartner - soweit zulässig - ausgeschlossen wird. An dieser Stelle soll dazu nur allgemein darauf hingewiesen werden, dass nationale Rechtsordnungen teilweise Regelungen vorsehen, durch die auch durch die Vereinbarung einer ausländischen Rechts nicht abgewichen werden kann („**ordre public**“ ; insbesondere Normen, die als **zwingende Schutznormen** angesehen werden, z.B. Arbeitsschutzrecht, technische Sicherheitsstandards usw.). Welche Regelungen in welchem Umfang dadurch auch im internationalen Bereich zwingend sind, muss der jeweiligen nationalen Rechtsordnung entnommen werden und kann daher nicht mit allgemeiner Gültigkeit beantwortet werden.

Formalien und Inhalte einer Rechtswahl:

- Rechtswahl ist grundsätzlich formlos möglich (Art. 27 Abs. 1 EGBGB).
- Rechtswahl ist in AGB möglich.
- Vertragsstatut entscheidet über Zustandekommen und Bestandteile des Vertrages (etwa durch die Einbeziehung von AGB).

2.3 Auf die Rechtswahl und den Vertragsabschluss anzuwendendes Recht

Welches Recht ist für die Wirksamkeit der Rechtswahl und des Vertragsabschlusses maßgeblich?

Das mit oder ohne Rechtswahl anwendbare Recht bestimmt nicht nur über die Auslegung des Vertrages und seiner Rechte und Pflichten, sondern - nach deutschem Recht - auch über den Vertragsabschluss selbst (Art. 31 Abs. 1 und Art. 11 EGBGB) und über die Vereinbarung einer etwaigen Rechtswahl (Art. 27 Abs. 4 und Art 31 Abs. 1 EGBGB).

Es ist also **zunächst** zu untersuchen, welchem **nationalen Recht** ein **Vertrag** bei einer - hypothetisch - wirksamen Rechtswahl **unterfallen würde**, um dann nach diesem **nationalen Recht** die **Wirksamkeit der Rechtswahl** selbst zu prüfen. Das demnach anwendbare Recht ist dann der Prüfungsmaßstab bzgl. des Zustandekommens des Vertrages und seiner Vertragsinhalte.

2.4 Besonderheit beim internationalen Warenkauf

Für Verträge über den internationalen Warenkauf wurde am 11.04.1980 ein UN-Übereinkommen (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf) geschlossen, das abgekürzt auch als **CISG** oder **UNCITRAL** bezeichnet wird. Diesem Übereinkommen sind mittlerweile über 60 Staaten beigetreten, darunter auch Deutschland mit Wirkung zum 01.01.1991. Das Übereinkommen regelt Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer aus dem Kaufvertrag sowie die Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Kaufvertrags.

Wenn Kollisionsrecht zur Anwendung des Rechts eines Staates führt, der diesem UN-Übereinkommen beigetreten ist, gelten die Regeln des UN-Übereinkommens vorrangig vor dem nationalen Recht dieses beigetretenen Staates (Art I Abs. 1 lit. b UNCITRAL). Das UNCITRAL ist also im Verhältnis zum Ausland vorrangiger Bestandteil des nationalen Rechts des beigetretenen Staates.

2.5 Maßgebliche nationale Rechtsordnung für Rechte an einer Sache und gewerbliche Schutzrechte

Üblicherweise nicht von den Vertragspartnern wählbar ist die für Rechte an einer Sache maßgebliche Rechtsordnung. Für die Frage, welche Rechte an einer Sache erworben werden und welche Inhalte diese Rechte, einschließlich daraus folgender Ansprüche und Beschränkungen haben, ist üblicherweise die nationale Rechtsordnung maßgeblich, innerhalb deren räumlichen Anwendungsbereich sich diese Sache jeweils aktuell befindet („**Recht des Lageortes**“).

Die nationale Rechtsordnung am Ort der Sache ist also auch dafür maßgeblich, ob und wie Sicherungsrechte an dieser Sache wirken, z. B. ein Eigentumsvorbehalt. Das wirtschaftliche Risiko der Vertragspartner kann daher entscheidend beeinflusst werden, indem die Sache ins Ausland transportiert wird. Die Auswirkungen eines grenzüberschreitenden Transports kann nur im konkreten Fall ermittelt werden, da sie von der Rechtsordnung am Versandort und der Rechtsordnung am Empfangsort abhängig sind (z.B. Schweiz: gültig nur, wenn der Eigentumsvorbehalt jeweils vorher registriert worden ist; für die Regelungen nach deutschem Recht, s. auch Ziffer 3.3).

Ähnliches gilt auch für die Voraussetzungen für **gewerbliche Schutzrechte** - etwa das Urheberrecht - sowie deren jeweiligen Umfang und Inhalt. Diese unterliegen grundsätzlich der nationalen Rechtsordnung des Staates, in dem Ansprüche aus dem gewerblichen Schutzrecht geltend gemacht werden sollen. Für das Urheberrecht bestehen allerdings internationale Übereinkommen, die in den Beitrittsstaaten ausländische Urheber den inländischen Urhebern weitgehend gleich stellen (Welturheberrechtsabkommen, Revidiertes Berner Übereinkommen).

Bitte beachten:

- nicht wählbar sind etwa das Urheber- und Sachenrecht: Territorialprinzip (lex rei sitae)
- unabhängig von Rechtswahl gelten alle nationalen Anforderungen des Staates, in dem die Sache sich befindet, etwa für
 - Sicherungsrechte
 - Eigentumsübertragung
 - Eigentumsvorbehalt
- Vor ausländischem Sachenrecht kann eine Rechtswahl nicht schützen!

2.6 Keine Rechtswahl für Prozessrecht

Einer vertraglichen Rechtswahl **nicht** zugänglich ist die Frage, welches Prozessrecht in einem Verfahren durch ein staatliches Gericht anzuwenden ist. Dies ist stets das Prozessrecht am Gerichtsort (siehe auch Teil 5).

Bitte beachten:

Die Rechtswahl hat nichts mit der Frage nach dem maßgeblichen Verfahrensrecht (Prozessrecht) zu tun!

Vereinbarungen über anzuwendende Verfahrensregeln sind allerdings für Schlichtungs- und Schiedsverfahren, also Streitlösungs- und Entscheidungsverfahren bei nicht-staatlichen Institutionen möglich (siehe auch Teil 4).

2.7 Rechtswahl unter anderen Rechtsordnungen

Andere Rechtsordnungen können für die Rechtswahl teilweise grundlegend andere Voraussetzungen vorsehen. So verlangt das Kollisionsrecht verschiedener Staaten als Wirksamkeitsvoraussetzung der Rechtswahl ein anerkanntes Interesse oder eine objektive Beziehung des Sachverhalts voraus. Das gilt z.B. für die US-Bundesstaaten (Grundsatz der "**reasonable relation**") und Polen. Folge: Aus Sicht eines solchen Staates hat die Wahl eines „neutralen“ Rechts u. U. **keinen** Bestand!

Teil 3: Einzelheiten zur Rechtswahl nach deutschem Recht

Tragender Gedanke bei der Frage der Rechtswahl ist (zumindest im Bereich des Schuldrechts) der **Grundsatz der Privatautonomie**. Gesetzlicher Anknüpfungspunkt für das deutsche IPR ist Art. 27 EGBGB. Eine EU-Verordnung mit unmittelbarer Wirkung in den EU-Staaten ist in Vorbereitung (s.o. Ziffer 2.1); bislang besteht bereits ein EG-Übereinkommen (vom 19.6.1980) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (EVÜ). Diesem ist Deutschland 1991 beigetreten. Der deutsche Gesetzgeber hat darüber hinaus dem EVÜ entsprechende, nahezu inhaltsgleiche Regelungen in das EGBGB aufgenommen (Art. 27 ff), die in der innerstaatlichen Anwendung daher Vorrang zum EVÜ haben.

3.1 Auf welche Weise kann eine Rechtswahl erfolgen?

Eine Rechtswahl erfolgt durch eine eigenständige Vereinbarung (sog. **kollisionsrechtlicher Verweisungsvertrag**), der - auch wenn er sich in der gleichen Urkunde wie der Hauptvertrag befindet - von diesem zu trennen ist; insoweit greifen die Grundsätze des § 139 BGB nicht.

Eine ausdrückliche Regelung ist zwar – wenn nicht taktische Gesichtspunkte mit einer Nichtwahl verbunden sind- dringend anzuraten, die Rechtswahl kann theoretisch aber auch konkludent erfolgen. Es kommt in der Praxis durchaus auch vor, dass die Frage des anwendbaren Rechts bewusst offen gelassen wird, um auf diese Weise zum gewünschten Recht zu kommen, während man mit einer Thematisierung in den Vertragsverhandlungen u.U. das Gegenteil erreichen würde.

Ein einfaches Beispiel für eine ausdrücklichen Rechtswahl ist: „Es gilt deutsches Recht.“ Da der Geltungsbereich des deutschen Rechts bei internationalem Warenkauf auch das sog. UN-Kaufrecht beinhaltet, muss dieses gegebenenfalls ausgeschlossen werden, z.B. durch die Formulierung „Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.“ Für Einzelheiten hierzu s. o. Ziffer 2.2 und 2.4.

Art. 27 Abs. 2 EGBGB lässt auch eine nachträgliche Rechtswahl zu. Diese Ausprägung des Grundsatzes der Privatautonomie gilt sowohl für den Vertrag als solchen, als auch für Teile des Vertrages und sowohl für die erstmalige Vereinbarung, als auch für die Änderung einer bereits getroffenen Rechtswahl.

Rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Zustandekommens und der Wirksamkeit einer Rechtswahl ist grundsätzlich das von den Parteien gewählte Recht, **sog. Vorgriff auf das gewählte Recht** (Art. 31 Abs. 1 EGBGB). Allerdings wird die Frage, ob eine Rechtswahl überhaupt zulässig ist, nach dem am Gerichtsort geltendem Recht beurteilt (**lex fori**). Dies bedeutet, dass ein deutsches Gericht bei einem ihm vorgelegten Fall, in dem eine Rechtswahl für das Recht des Staates X erfolgt ist, zunächst nach dem Recht des Staates X prüfen würde, ob die Rechtswahl wirksam zustande kam. Im Anschluss würde dann nach deutschem Recht geprüft, ob die Rechtswahl im konkreten Fall zulässig war (s. Ziffer 3.2).

3.2 Allgemeine Einschränkungen der Rechtswahl

Eine generelle **Grenze** findet die Rechtswahl, wenn durch sie **zwingende Vorschriften** des deutschen Rechts ausgeschlossen würden, Art. 34 EGBGB. Ein Beispiel hierfür wäre die Umgehung von Kartellvorschriften oder zwingenden Vorschriften des deutschen Arbeitsrechts. Nach Art. 27 Abs. 3 EGBGB gilt dieser Grundsatz auch über das materielle deutsche Recht hinaus und zwar dann, wenn der Sachverhalt mit nur einem Staat verbunden ist und durch die Rechtswahl von den zwingenden Vorschriften dieses Staates abgewichen würde.

Eine Rechtswahl ist nach deutschem IPR **nicht möglich** im Bereich des Wertpapierrechts, des Gesellschaftsrechts, des Vertretungsrechts (mit Ausnahme des Falles einer schriftlichen Vollmacht) und des Versicherungsrechts (vgl. Art. 37 EGBGB).

Bei **Geschäften mit Verbrauchern** ist nach Art. 29 EGBGB die Möglichkeit der Rechtswahl **eingeschränkt**. Die Rechtswahl darf nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen der nationalen Rechtsordnung seines Heimatrechts gewährte Schutz

entzogen wird.. Gleiches gilt bei Arbeitsverträgen für die zwingenden Vorschriften des Rechts, das mangels Rechtswahl anzuwenden wäre, Art. 30 EGBGB.

Nach Art. 35 EGBGB bezieht sich eine Rechtswahl stets nur auf die Sachvorschriften des gewählten Rechts und nicht auf das entsprechende IPR. Dadurch wird eine Rück- oder Weiterverweisung in andere Rechtsordnungen vermieden.

3.3 Keine Rechtswahl im Sachenrecht

Im Bereich des Sachenrechts ist nach deutschem Recht eine Rechtswahl **nicht** möglich (vgl. Ziffer 2.5). Die Beurteilung erfolgt stets nach dem Recht des Lageorts (**lex rei sitae**), Art. 43 Abs. 1 EGBGB. Dies gilt sowohl für bewegliche Sachen als auch für Grundstücke. Umfasst sind dabei alle Aspekte des Sachenrechts, also z.B. auch die Frage, ob an dem betreffenden Gegenstand überhaupt ein dingliches Recht bestehen kann oder ob ein solches im konkreten Fall entstanden ist, z.B. durch Ersitzung oder Vermischung.

Wechselt eine bewegliche Sache in den Anwendungsbereich einer anderen Rechtsordnung, kommt es zu einem sog. **Statutenwechsel**. Art. 43 Abs. 2 EGBGB regelt für diesen Fall, dass bestehende dingliche Rechte nicht im Widerspruch zum Recht am neuen Lageort ausgeübt werden können.

Ausgenommen vom Statutenwechsel sind nach Art. 45 EGBGB Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge, nicht aber die mit diesen transportierten Sachen.

Art. 43 Abs. 3 EGBGB legt fest, dass bei Sachen, die ins Inland gelangen und an denen ein bestimmtes Recht (z.B. Eigentum durch Ersitzung) noch nicht entstanden ist, deutsches Recht auch für die Vorgänge anzuwenden ist, die noch im Ausland stattgefunden haben. Umgekehrt bleiben bereits im Ausland entstandene Rechte bestehen, auch wenn die Voraussetzungen dafür nach deutschem Recht (noch) nicht vorlägen, z.B. weil die Frist für den Eigentumserwerb durch Ersitzung noch nicht abgelaufen ist.

3.4 Rechtswahl und außervertragliche Schuldverhältnisse

In den in Art. 38 bis 42 EGBGB enthaltenen Sonderregelungen für außervertragliche Schuldverhältnisse (ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag, unerlaubte Handlung) ist eine Rechtswahl jeweils erst **nach Eintritt** des Ereignisses, durch das das außervertragliche Schuldverhältnis entstanden ist, möglich (Art. 42 EGBGB).

Hinsichtlich der **ungerechtfertigten Bereicherung** wird wie folgt **differenziert**: Die Leistungskondition wird nach dem Recht des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses beurteilt (Art. 38 Abs. 1 EGBGB), die Eingriffskondition nach dem Recht des Staates, in dem der Eingriff geschehen ist (Art. 38 Abs. 2 EGBGB). Sonstige Bereicherungsansprüche richten sich nach dem Recht des Staates, in dem die Bereicherung eingetreten ist (Art. 38 Abs. 3 EGBGB).

Unerlaubte Handlungen werden grundsätzlich nach dem Recht des Staates beurteilt, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte hat allerdings ein einseitiges Wahlrecht zum Ort, an dem der schädigende „Erfolg“ eingetreten ist. Ferner ist im Fall, dass Schädiger und Geschädigter ihren Wohnsitz im gleichen Land haben (z.B. deutsche Skifahrer bei Pistenunfall in Österreich), das Recht dieses Landes anzuwenden. Für weitere Details vgl. Art. 40 EGBGB.

3.5 Rechtswahl bei reinem Inlandsbezug, Recht am dritten Ort

In Ziffer 2.2 wurde dargestellt, dass auch Rechtsordnungen ohne jeden Bezug zu den Vertragsinhalten oder den Vertragspartnern durch Rechtswahl (Recht am dritten Ort) vereinbart werden können. Unter Beachtung der in Ziffer 3.2 bis 3.4 beschriebenen Einschränkungen ist eine Rechtswahl auch dergestalt denkbar, dass zwei inländische (deutsche) Vertragspartner ein ausländisches Recht wählen. Dies kann u.a. dann in Frage kommen, wenn eine Vertragspartei einen

weiteren Vertragspartner im Bereich der gewählten Rechtsordnung hat und auf diese Weise einen Gleichklang herstellen will. Oftmals existieren auch **Konzernvorgaben**, die die durchgängige Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung fordern. Sofern eine solche Rechtswahl allerdings durch eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen herbeigeführt werden soll, ist Vorsicht geboten, da entsprechende Klauseln nach dem deutschen Recht in aller Regel überraschend und daher unwirksam sein dürften, § 305c BGB (siehe auch Ziffer 2.2). Gleiches gilt für Rechtswahlklauseln, die ein Recht am dritten Ort vorsehen.

3.6 Rechtswahl und Gerichtsstand

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist ein gewichtiges Indiz für eine konkludente Rechtswahl („**qui eligit iudicem, eligit ius**“), da zu unterstellen ist, dass ein Gericht am besten das nationale Recht anwenden wird.

Die Wahl des Gerichtsstands beurteilt sich stets nach dem nationalen Prozessrecht am Sitz des gewählten Gerichts (siehe auch Ziffer 2.6). Eine Gerichtsstandsvereinbarung für ein Gericht „an einem dritten Ort“ kann in AGB unwirksam sein (siehe auch Ziffer 3.5).

Mögliches Vorgehen bei einer Rechtswahl

Die Prüfung der rechtlichen Teilschritte und Details der Erklärungen der Parteien für eine Rechtswahl und deren Reichweite sowie Wirksamkeit erfordert typischerweise eine differenzierte und vielstufige Untersuchung. In der Praxis kann jedoch diese Komplexität meist durch die folgende Faustregel vereinfacht werden:

Damit die gewollte Rechtswahl wirksam erfolgt, sollten die Parteien dies ausdrücklich und übereinstimmend vereinbaren sowie gewährleisten, dass die Rechtswahl unter der gewählten Rechtsordnung zulässig und wirksam ist.

3.7 Rechtswahl im Schiedsverfahren

Das unter Ziffer 3.4 Ausgeführte gilt im Grundsatz auch für Schiedsverfahren. In der Praxis gehen insbesondere ständige Schiedsgerichte bei der Beurteilung des Verfahrensgegenstandes häufig implizit von den Grundsätzen des materiellen Rechts des Schiedsortes aus. Vgl. zum Thema Schiedsverfahren im Übrigen Teil 4.

3.8 Rechtswahl und ordre public

Nach Art. 6 EGBGB ist von deutschen Gerichten stets der Grundsatz zu beachten, dass solche (ausländische) Rechtsnormen nicht anzuwenden sind, die mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten, unvereinbar sind (sog. **ordre public**). Dieser Grundsatz berührt nicht die Rechtswahl als solche, sondern lediglich die Anwendung der gegen den ordre public verstoßenden ausländischen Norm. Es handelt sich hierbei daher um eine **negative Funktion**. Die (positive) Geltung zwingender deutscher Normen regelt Art. 34 EGBGB (s.o. Ziffer 3.2).

3.9 Beweisfragen

Wer sich auf eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Rechtswahl beruft, muss darlegen und beweisen, ob und in welchem Umfang eine Rechtswahl getroffen wurde. Die Beweisregeln dafür richten sich nach den Regelungen des angerufenen, nicht des vermeintlich gewählten Gerichts. Bei einem schriftlichem Vertrag greift die **Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Urkunde** (§ 416 ZPO).

Teil 4: Schiedsverfahren

Bei einem Schiedsverfahren handelt es sich um eine von den Vertragsparteien vereinbarte, nicht staatliche Gerichtsbarkeit. Schiedsverfahren können wie staatliche Gerichtsverfahren zu einer **bindenden, vollstreckbaren Entscheidung** („Titel“) führen. Das Schiedsverfahren ist **zu unterscheiden von** der (unverbindlichen) Mediation und den sog. Schiedsgutachten, die keine Entscheidung herbeiführen.

Die **Unterschiede** des Schiedsverfahrens zur staatlichen Gerichtsbarkeit liegen vor allem in den den Parteien gemeinsam zur Verfügung stehenden vielfältigen Wahlmöglichkeiten zur Gestaltung des Verfahrens. Dieser Gestaltungsspielraum führt in der Regel zu einer höheren Akzeptanz des Schiedsspruchs bei den Parteien.

4.1 Möglichkeiten der Vereinbarungen über ein Schiedsverfahren

Beabsichtigen die Parteien die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens, empfiehlt es sich, das Verfahrensrecht, den Verfahrensort, die Besetzung des Schiedsgerichtes und die Verfahrenssprache zu bestimmen. Zwischen diesen Themen bestehen – wie nachfolgend dargestellt – Zusammenhänge, die zu beachten sind, um spätere Unklarheiten oder eine Nichtanerkennung des erreichten Schiedsurteil, zu vermeiden. Darüber hinaus können aber auch institutionalisierte Schiedsverfahren (ICC, DIS, AAA) gewählt werden.

4.1.1 Wahl des Verfahrensrechts

Das **Verfahrensrecht kann**, bis auf wenige grundlegende Bestimmungen, **selbst durch die Parteien gewählt** werden, § 1042 Abs. 3 ZPO.

4.1.1.1 Schiedsverfahren gemäß der ZPO

Die ZPO regelt das Schiedsverfahren in den §§ 1025-1065. Die deutsche Neuregelung vom 22.12.1997 beruht weitgehend auf dem UNCITRAL-Modellgesetz (vgl. Ziffer 4.2.1). Schiedssprüche können den gleichen Inhalt wie ein staatliches Urteil haben; möglich ist auch ein Zwischenschiedsspruch (§ 304 ZPO analog). Ein Schiedsspruch kann durch Beschluss enden, § 1056 ZPO; auch die Rechtskraft und die Wirkung gegen Dritte unterscheiden sich nicht vom staatlichen Urteil. Für die Verjährung gilt (ebenso wie beim Urteil) § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB, über die Kosten wird gemäß § 1057 Abs. 1 S.1 ZPO entschieden.

Die **sachliche Anwendbarkeit** von Schiedsverfahren ist in einigen Rechtsbereichen begrenzt (beispielsweise im Individualarbeitsrecht); ebenso kann ein Schiedsgericht auch nicht als Rechtsmittelinstanz für ein staatliches Urteil vereinbart werden.

4.1.1.2 Schiedsverfahren außerhalb der ZPO

4.1.1.2.1 UNCITRAL-Modellgesetz

Die Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern. Dazu hat sie u. a. das **UNCITRAL-Modellgesetz** vom 21.6.1985 geschaffen, das den nationalen Gesetzgebern bei der Formulierung einer Verfahrensordnung als Vorbild oder Orientierung dienen soll. Daher ähneln sich die jeweiligen nationalen Verfahrensordnungen häufig.

Konkret:

Welche Verfahrensvorschriften kommen zur Anwendung? Maßgeblich ist stets das lokale Verfahrensrecht (**Territorialprinzip**). Ergänzend können an Stelle der dispositiven Regelungen des nationalen Verfahrensrechts auf Grund von Parteivereinbarung die Regelungen des UNCITRAL-Modellgesetz zur Anwendung gebracht werden.

4.1.1.2.2 New Yorker Übereinkommen

Seit 1958 gibt es die "Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards", kurz bezeichnet als "New Yorker Übereinkommen" (NYC). Mit dem New Yorker Übereinkommen wird die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen ausländischer Schiedsgerichte geregelt, also von Schiedssprüchen eines Schiedsgerichts eines Staates im Territorialgebiet eines anderen Staates. Voraussetzung ist der Beitritt beider Staaten zum New Yorker Übereinkommen oder der Verzicht auf den Vertragsstaatenvorbehalt.

Deutschland hat den Vertragsstaatenvorbehalt zurückgenommen, so dass in Deutschland **alle ausländischen Schiedssprüche** für vollstreckbar erklärt werden können.

Auch beim NYC stellt sich die Frage des Verhältnisses des Übereinkommens zum nationalen Verfahrensrecht. Aus Art. V Abs.1 lit. d NYC kann implizit entnommen werden, dass das von den Parteien bestimmte Verfahrensrecht vorrangig als spezielles Verfahrensrecht Anwendung erfährt, während das Verfahrensrecht des Staates, in dem das Verfahren stattfindet (allgemeines Recht des Verfahrensortes) nur **Auffangfunktion** hat.

Konkret: Was geschieht, wenn im Rahmen des Schiedsverfahrens gegen allgemeines Verfahrensrecht des Verfahrensortes verstoßen wurde? Wenn die Parteien die Anwendung des NYC nicht ausgeschlossen haben, kann der Schiedsspruch anerkannt und vollstreckt werden. Anderenfalls kann die Partei, gegen die der Schiedsspruch anerkannt und vollstreckt werden soll, beantragen, diese Anerkennung und Vollstreckung zu versagen; dafür muss die Partei beweisen, dass zwingendem allgemeinen Verfahrensrecht des Verfahrensortes nicht entsprochen wurde.

4.1.2 Wahl des Verfahrensortes

Der Verfahrensort kann grundsätzlich **frei gewählt** werden.

Durch die Wahl des Verfahrensortes wird zugleich auch die **Zuständigkeit der staatlichen Gerichte für begleitende und unterstützende Maßnahmen bestimmt** (z.B. Hilfe bei Ladungen, die Anwesenheit der Zeugen kann durch ein Schiedsgericht nicht erzwungen werden).

Die Wahl des Verfahrensortes hat auch **Einfluss auf die Auswahl des Schiedsrichters** (bzw. der Schiedsrichter), denn die Tendenz der Schiedsgerichte geht dahin, dass der Vorsitzende oder ein Einzelrichter aus dem Land ausgewählt wird, in dem der Verfahrensort liegt.

Empfehlenswert kann es sein, einen **neutralen Ort** zu vereinbaren, also einen Ort, an dem keine der am Schiedsverfahren beteiligten Parteien ihren Sitz hat. Dies deswegen, weil durch einen neutralen Ort die Neutralität des Verfahrens impliziert wird.

4.1.3 Besetzung des Schiedsgerichts

Auch die Besetzung des Schiedsgerichtes kann frei erfolgen. Zu unterscheiden ist die Frage nach der Anzahl der Schiedsrichter und deren Qualifikation:

4.1.3.1 Anzahl der Schiedsrichter

Die Parteien sollten sich zwischen einem **Einzelrichter** und einem **Dreiergericht** entscheiden. Eine höhere (ungerade) Zahl wäre zwar denkbar, ist weniger sinnvoll, da sich die Kosten erhöhen, ohne **dass ein erkennbarer Vorteil entsteht**.

Bei der **Abwägung**, ob ein Einzelrichter oder ein Dreiergericht entscheiden soll, können bsp. die folgenden Umstände einbezogen werden:

- Größere Sicherheit bei der Entscheidungsfindung („sechs Augen sehen mehr als zwei“).
- Jede Partei kann – was in der Regel auch vereinbart wird – einen Richter ihres Vertrauens auswählen. Dieser Vertrauensvorteil kann andernfalls nur herbeigeführt werden, wenn sich beide auf einen Einzelrichter einigen können.

- Haftpflichtversicherungen decken häufig nur die Schiedssprüche von Dreiergerichten.
- Höhere Kosten des Dreiergerichts.
- Längere Verfahrensdauer wegen möglicher Schwierigkeiten bei der Terminabstimmung und den notwendigen Beratungen.

4.1.3.2 Qualifikationen der Schiedsrichter

Eine besondere Qualifikation der Richter ist nicht vorgeschrieben. Es kann aber durchaus sinnvoll sein, die **Schiedsrichter nur aus der juristischen Berufsgruppe**, allerdings mit einem angemessenen fachlich-technischen Verständnis, und nicht aus dem Kreis der technischen Sachverständigen, auszuwählen.

Die folgenden **Gründe** sprechen dafür:

- Der Vorsitzende oder der Einzelrichter hat die **Verfahrensleitung, somit die Beachtung der Verfahrensvorschriften** inne und muss den Schiedsspruch abfassen. Er muss dafür Sorge tragen, dass der Schiedsspruch vollstreckbar ist. Für beides sind Juristen aufgrund ihrer Ausbildung geeigneter als technische Sachverständige. Es ist kostensparender, für rein technische Fragen Sachverständigengutachten zu bestellen, als juristische Gutachten einzuholen.
- Deutsche **Haftpflichtversicherer** verlangen regelmäßig die Bestellung von Juristen.
- Der **Einfluss** eines technischen Sachverständigen auf die Lösung von Rechtsfragen ist gering, was nicht im Interesse einer Bestellung liegt.
- Auch **als Beisitzer** sind **technische Sachverständige** nicht unbedingt immer zu empfehlen, da es insbesondere in den folgenden beiden Konstellationen Probleme mit deren Rolle in dem Verfahren geben kann:
 - Stellt der Techniker ein eigenes Gutachten her, das Gegenstand des Verfahrens wird, verliert er in dem darauf folgenden „Kreuzverhör“, in das sich ein Gutachter in der Regel begeben muss, seine neutrale Stellung (Interessenskonflikt).
 - Bringt der Techniker seinen technischen Sachverstand nur in die gerichtsinternen Beratungen ein, besteht für die Parteien keine Möglichkeit zur Stellungnahme, was mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nur schwer zu vereinbaren ist.

Letztlich ist auch hier vor dem Hintergrund der jeweiligen konkreten Situation zu entscheiden.

Wenn die Parteien Berufsrichter auswählen, so ist von diesen § 40 Abs. 1 DriG zu berücksichtigen, nach dem die Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter genehmigt werden muss.

4.1.4 Wahl der Verfahrenssprache

Zuletzt ist auch die Verfahrenssprache durch die Parteien **frei bestimmbar**. Der Sitz des Schiedsgerichts (Schiedsort) ist von der Sprachauswahl völlig unabhängig und hat auf diese keinen zwingenden Einfluss.

In erster Linie ist an die Wahl der Sprache zu denken, in der die Verhandlungen und der Schriftwechsel über den Abschluss des Hauptvertrages geführt und der Vertrag abgefasst wurden. Dafür sprechen die folgenden **Gründe**:

- Die Parteien sehen das Schiedsverfahren meist als eine **Fortsetzung der früheren Verhandlungen** an und beabsichtigen in der gleichen Sprache fortzufahren.
- Durch die Vertragsverhandlungen steht fest, dass die Parteien diese Sprache beherrschen, so dass die Einhaltung des **Grundsatzes des rechtlichen Gehörs** keinerlei Schwierigkeiten bereitet.

- Eine **Übersetzung des Vertrags** ist nicht notwendig.

Ähnliche Überlegungen sind anzustellen, wenn der **Vertrag zwei Sprachfassungen** hat, wobei die herrschende Sprache, die des Kunden ist und die Arbeitsfassung in einer Sprache verfasst ist, die beiden Parteien geläufig ist (z.B. Englisch): Wegen des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs ist dann die Sprache der Arbeitsfassung zu wählen.

Natürlich ist zu beachten, dass auch die Schiedsrichter die betreffende Sprache beherrschen müssen. Englisch wird wohl als die herrschende Sprache in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit anzusehen sein.

Die Auswahl der Verfahrenssprache kann unmittelbaren **Einfluss auf die Kosten, Effizienz und Fairness des Schiedsverfahrens** haben. So folgt z. B. aus Art. 22 Abs. 2 **UNCITRAL-Modellgesetz** und § 1045 Abs. 2 ZPO, dass das Schiedsgericht eine Übersetzung der schriftlichen Beweismittel in die Verfahrenssprache anordnen kann.

In der **Praxis** wird die Sprachregelung **flexibel** gehandhabt. Zwei **Beispiele**: Bei schwierigen Erläuterungen ist in einem Verfahren das Gericht mit Zustimmung der anderen Partei von einer Sprache auf eine andere Sprache ausgewichen, in einem anderen Fall wurde in der Muttersprache aller Anwesenden verhandelt, obwohl eine andere Verfahrenssprache vereinbart worden war.

Für den Fall einer **fehlenden Vereinbarung** treffen häufig die Schiedsgerichtsordnungen eine eigene Regelung (z.B. Art. 16 ICC, wonach vorwiegend auf die Vertragssprache abgestellt wird). Ansonsten steht dies im freien Ermessen des Gerichts, das eine ihm verständliche Sprache wählen muss.

4.2 Bindungswirkung eines Schiedsspruchs

Das Gericht entscheidet durch Beschluss oder Urteil, nachfolgend übergreifend als Schiedsspruch bezeichnet. Abhängig von dem seitens der Parteien gewählten Verfahren entwickelt der Schiedsspruch seine Bindungswirkung. Dabei muss unterschieden werden zwischen der Bindungswirkung, die sich aus den Verfahrensvorschriften der ZPO ergibt und der Bindungswirkung außerhalb der ZPO-Vorschriften.

4.2.1 Bindungswirkung gemäß ZPO

Die bindende Wirkung des Schiedsspruchs kann durch Aufhebung beseitigt werden. Voraussetzung ist das **Vorliegen eines Grundes** nach **§ 1059 Abs. 2 ZPO**. Der Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs kann gemäß § 1059 Abs. 3 ZPO (nur) innerhalb einer Frist von drei Monaten eingereicht werden, beginnend mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Aufhebungsgründe können beispielsweise sein:

- Verstöße gegen § 138 BGB (Sittenwidrigkeit),
- Verstöße gegen die Art. 81 ff EGV (Wettbewerbsregeln),
- die in § 580 ZPO (Restitutionsklage) genannten Umstände sowie
- die Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör, § 1058 Abs. 1 ZPO.

Der Schiedsspruch wird durch das Gericht auch bei einem festgestellten **Widerspruch zum ordre public** aufgehoben § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b ZPO.

4.2.2 Bindungswirkung außerhalb der ZPO

Das UNCITRAL-Modellgesetz enthält **keine ausdrückliche Regelung**, wann die **Verbindlichkeit** eines Schiedsspruchs eintritt. Die Regelungen des NYC berühren die Frage der Bindungswirkung allenfalls mittelbar. So kann nach Art. V Abs. 1 lit. e NYC die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches versagt werden, wenn der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich

geworden ist. Aus Art. VI NYC kann entnommen werden, dass ein Aufhebungsantrag grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Antwort auf die Frage nach der Bindungswirkung ist daher dem jeweiligen **Verfahrensrecht des Verfahrensorts** zu entnehmen.

Beispiele:

Schweiz: Art. 190 Abs. 1 IPRG: Verbindlichkeit liegt vor, wenn der Schiedsspruch von den Parteien unterschrieben und den Parteien (formlos) bekannt gemacht worden ist.

Deutschland: Verbindlichkeit bei Einhaltung der Formvorschriften gemäß §§ 1054, 1056 ZPO, vgl. im Übrigen oben 4.3.1.

Frankreich: Frankreich hat den Ablauf der Frist zur Nichtigkeitsbeschwerde zur zwingenden Voraussetzung der Verbindlichkeit erhoben.

Jedenfalls ist aber eine **förmliche Zustellung** des Schiedsspruchs **nicht notwendig**, was sich aus allen Verfahrensrechten ergibt. Mit der (nicht förmlichen) Zustellung hat der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines „rechtskräftigen gerichtlichen Urteils“. Es tritt also

1. **materielle Rechtskraft** ein, so dass jede neue Verhandlung und Entscheidung über die festgestellte Rechtsfolge ausgeschlossen ist.
2. **formelle Rechtskraft** ein, denn der Schiedsspruch unterliegt grundsätzlich keinem Rechtsmittel.

Strittig ist nur, ob die materielle Rechtskraft von Amts wegen berücksichtigt wird oder erst eingewendet werden muss.

4.3 Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen

4.3.1 Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen bei Rechtswahl „deutsches Recht“

Haben die Parteien für das Schiedsverfahren explizit deutsches Recht vereinbart, oder gilt für das Schiedsverfahren mangels einer expliziten Rechtswahl aufgrund gesetzlicher Bestimmungen deutsches Recht (Anwendungsbereich ZPO), bedarf der Schiedsspruch zu seiner tatsächlichen **Durchsetzung** einer besonderen **Vollstreckbarkeitserklärung** durch das zuständige OLG (bzw. in Berlin das KG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und Abs. 2. Das Gericht nimmt dabei nur eine begrenzte Überprüfung auf Verfahrens- und materielle Fehler vor. Diese Prüfung entspricht dem Verfahren bei einem Aufhebungsantrag, vgl. oben unter Ziffer 4.3.1.

Auch klageabweisende, feststellende oder rechtsgestaltende Schiedssprüche können für vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit ist nur in begrenztem Ausmaß eine **Rechtsbeschwerde** möglich, § 1065 ZPO.

Darüber hinaus ist auch eine **vorläufige Vollstreckbarkeit** von Schiedssprüchen möglich, § 1063 Abs. 3 ZPO.

4.3.2 Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen in anderen Fällen

In allen anderen Fällen als unter Ziffer 4.4.1, wenn also die Anwendung deutschen Rechts nicht vereinbart wurde oder kraft Gesetzes greift, sind für die tatsächliche Durchsetzbarkeit ausländischer Schiedssprüche in Deutschland die folgenden Punkte zu beachten:

Es muss zunächst überhaupt ein **Schiedsspruch vorliegen**, und zwar nach deutschem Verfahrensrecht (ZPO, vgl. unter Ziffer 4.3.1) ebenso wie nach nationalem Verfahrensrecht am

ausländischen Verfahrensort. Dieser Schiedsspruch muss aus dem Ausland kommen. Ob das der Fall ist, richtet sich nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Verfahrensort. Nicht maßgeblich ist also, wo die Parteien tatsächlich physisch verhandeln.

Ausländische Schiedssprüche sind ebenso wie inländische Schiedssprüche erst nach einer besonderen **Vollstreckbarkeitserklärung** („Vollstreckungsklausel, vollstreckbare Ausfertigung“) vollstreckbar. Das Verfahren hierzu richtet sich nach internationalen Abkommen, § 1061 Abs. 1 ZPO.

Da gemäß 1061 Abs. 1 ZPO neben dem NYC evtl. weitere Staatsverträge zu beachten sind, ist in **Europa** weiterhin das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (**EuÜ**) mit einigen Besonderheiten maßgeblich: Ist ein unter dieses Übereinkommen fallender Schiedsspruch in einem Vertragsstaat aufgehoben worden, so hindert dies nicht zwingend die Vollstreckbarkeitserklärung in dem anderen Vertragsstaat. Der Grund hierfür liegt in Art. IX EuÜ, der die Gründe für die Versagung von Anerkennung und Vollstreckung abschließend und unabhängig von den Aufhebungsgründen im Heimatstaat benennt.

Spätestens an dieser Stelle zeigt sich die Bedeutung einer expliziten deutschen Rechtswahl für ein angemessen sicheres Schiedsgerichtsverfahren.

Links & Literatur:

- Übersicht über die Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommens ist zu finden bei: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html
- United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (New York, 10 June 1958)
- New Yorker UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (oft zitiert als UNÜ), Text und Unterzeichnerstaaten abrufbar unter: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention.html
- UN Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 in BGBl 1961 II, S. 122, Ratifizierung Anhang 5
- EuÜ- (Genfer) Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961.
- Die deutsche Übersetzung der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer / ICC: http://www.iccwbo.org/uploadedFiles/Court/Arbitration/other/rules_arb_german.pdf

Teil 5: Internationale und nationale Zuständigkeit

5.1 Einleitung

Immer dann, wenn zivilrechtliche Streitigkeiten Grenzen überschreiten, stellt sich die Frage, welches **Prozessrecht** anwendbar ist. Veräußert zum Beispiel ein deutscher Hersteller einer ERP-Software (Enterprise Resource Planning Software) diese nach Spanien und wird die notwendige Anpassungsprogrammierung, die der deutsche Hersteller nicht vornimmt, von einem französischen Unternehmen übernommen, so stellt sich im Konfliktfall nicht nur die Frage des anwendbaren materiellen Rechts, sondern auch die Frage der Anwendbarkeit des Prozessrechts.

In den folgenden Ausführungen geht es darum, festzustellen, **wessen staatliche Gerichtsbarkeit** über den Sachverhalt entscheiden wird (im Folgenden „**internationale Zuständigkeit**“) und welches Gericht in diesem Staat **örtlich und sachlich**¹ zuständig ist (im Folgenden „**nationale Zuständigkeit**“).

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus grenzüberschreitenden Verträgen unterliegen den Normen des internationalen Zivilprozessrechts („**IZPR**“).

Die internationale Zuständigkeit wird gemäß dem Prozessrecht der nationalen Rechtsordnung des jeweils angerufenen Gerichtes bestimmt. Da jedes angerufene Gericht für sich selbst seine Zuständigkeit – international, örtlich und sachlich - prüft, könnten mehrere Gerichte – auch widersprüchlich – ihre Zuständigkeit erklären.²

Der bestimmende Grundsatz ist insoweit der Grundsatz des **lex fori** (= das Recht welches am Gerichtsort gilt). Dies bedeutet, dass das angerufene deutsche Gericht grundsätzlich deutsches Prozessrecht anwendet und ein mit der Sache befasstes ausländisches Gericht sein jeweiliges Prozessrecht.

In Bezug auf die internationale und nationale Zuständigkeit besteht auch grundsätzlich die Möglichkeit einer von den Parteien übereinstimmend formulierten, abweichenden vertraglichen Vereinbarung über die internationale und nationale Zuständigkeit, und damit indirekt die Möglichkeit der Wahl der *lex fori* (z.B. aus prozesstaktischen Gründen, um Beweisfragen/-erhebungen vor ein englisches Gericht Oder ein US-Gericht zu ziehen).

Zunächst wird im Folgenden die internationale und nationale Zuständigkeit ohne abweichende vertragliche Regelung dargestellt (vgl. Ziffer 5.2). Sollte sich daraus eine ungünstige oder ungewollte Zuständigkeit ergeben, so sollte eine abweichende vertragliche Vereinbarung in Erwägung gezogen werden (vgl. Ziffer 5.3).

Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich dabei in der Hauptsache auf das deutsche Recht sowie die für den europäischen Wirtschaftsraum wichtigen Regelungen des **Luganer Übereinkommens** und der **EuGVVO**. Weiterhin erfolgt eine Betrachtung des Rechtes der Schweiz, da diese oftmals als vermeintlich „neutralere“ Gerichtsort vereinbart wird. Auf eine Darstellung der anglo-amerikanischen Zuständigkeitsregelungen wird aufgrund des diesbezüglichen Umfangs - jeder US-Staat hat seine eigenen Regelungen - verzichtet.

¹ Außen vor bleibt hierbei die Betrachtung sonstiger Zuständigkeitsregeln, z.B. Zuständigkeit bestimmter Fachgerichte (Handelskammer etc.) oder bestimmter Gerichtszüge (Amt- / Landgericht etc.).

² Dies gilt zumindest für die initiale Anhängigmachung eines Sachverhaltes. Soweit der Sachverhalt bereits anhängig sein sollte, könnte eine weitere Anhängigmachung allerdings ausgeschlossen sein; dies wäre im Einzelfall gemäß den Regelungen zwischen den betroffenen Staaten zu prüfen. So könnte z.B. auf Grund der *lex fori* des später angerufenen ausländischen Gerichts, das hinsichtlich der Frage, ob ein Verfahren anderweitig bereits anhängig ist, durch dies seinerseits auf die *lex fori* des Erstgerichts zurückzugreifen sein.

5.2 Gesetzliche internationale und nationale Zuständigkeit

5.2.1 Internationale Zuständigkeit³

Vorrangig sind in der Regel **internationale Abkommen** über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Gerichte einzelner Länder.

Zu nennen sind hier z.B.:

- das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1905, ersetzt weitgehend durch das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1954 (Bundesgesetzblatt BGBl 1958, II, Seite 577),
- das Haager Übereinkommen über Beweisaufnahmen im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18.03.1970 (BGBl 1977, II, Seite 1452; 1979 I, Seite 780),
- das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland im Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 (BGBl. 1977, II, Seite 1452),
- das Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 10.09. 2007 anwendbar im Verhältnis zu den EFTA-Staaten („Luganer Übereinkommen“).

Immer mehr Bedeutung haben aber insbesondere **Vereinbarungen auf europäischer Ebene** im Rahmen der EU bekommen. Zu nennen sind insoweit:

- das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Zivil- und Handelssachen (im Bereich der europäischen Gemeinschaft) von 1968 (BGBl 1972, II ,773),
- die Verordnung (EG Nr. 1348/2000) des Rates vom 29.05.2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (Amtsblatt Nr. L 160 vom 30.06.2000, Seite 37 bis 43) (EuGVÜ) und schließlich
- die an die Stelle der EuGVÜ getretene Verordnung (EG 44/2001) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABL Nr. L 012 vom 16.12.2001, Seite 1 bis 23), welche unter dem 01.03.2002 in Kraft getreten ist (EuGVVO). Diese hat mit ihrem in Kraft treten die EuGVÜ abgelöst, die lediglich noch für Altfälle und im Verhältnis zu Dänemark anwendbar ist.
- die Verordnung (EU Nr. 805/2004) des Rates vom 21.04.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU Nr. L 143 S. 15) (EuVTVO) und das zu ihrer Umsetzung erlassene EG-Vollstreckungsänderungsgesetz (BGBl. 2005 I, 2477).

5.2.1.1 Luganer Übereinkommen

Eine Vielzahl der europäischen Staaten –darunter auch Deutschland und die Schweiz- sind Vertragsstaaten des Luganer Übereinkommens⁴ Dem Luganer Übereinkommen kommt damit im europäischen Raum eine zentrale Bedeutung zu.

Das Luganer Übereinkommen geht im Rahmen seines Anwendungsbereiches den übrigen Regelungen der Vertragsstaaten vor.⁵ Es trifft für die gerichtliche Zuständigkeit Regelungen aufgrund unterschiedlicher Anknüpfungspunkte:

³ Genannt werden lediglich die wesentlichen Vorschriften in Bezug auf die Zielsetzung dieser Ausarbeitung; eine vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Vorschriften erfolgt nicht.

⁴ Weitere Vertragsstaaten sind: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Großbritannien, Gibraltar.

⁵ Münchner Kommentar, ZPO, § 38, Rn.25.

Allgemeine Zuständigkeit	
Art. 2 LugÜ	Wohnsitz des Beklagten.
Besondere Zuständigkeit	
Art. 5 Nr. 1 LugÜ	Erfüllungsort der Verpflichtung ⁶ .
Art. 5 Nr. 3 LugÜ	Ort des Schadenseintrittes bei unerlaubter Handlung.
Art. 5 Nr. 5 LugÜ	Gerichtsstand der Niederlassung, soweit es sich um eine Streitigkeit aus deren Betrieb handelt.
Art. 6 Nr. 4 LugÜ	Ort der unbeweglichen Sache, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann.
Ausschließliche Zuständigkeiten	
Art. 22 Nr. 1 LugÜ	Ort der unbeweglichen Sache, für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben.
Art. 22 Nr. 4 LugÜ	Gewerbliche Schutzrechte: Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist oder aufgrund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenommen gilt, für Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Warenzeichen, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben.
Art. 22 Nr. 5 LugÜ	Zwangsvollstreckungssachen Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist, für die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen.

5.2.1.2 EuGVVO

Im Verhältnis der Mitgliedsstaaten der EU zueinander gilt zunächst einmal das **internationale Privatrecht** und das **internationale Zivilprozessrecht**. Nur wenn und soweit entweder die Mitgliedsstaaten ihrerseits oder aufgrund eigener Regelungskompetenz die Organe der EU eigenes Recht setzen, finden diese Rechtsquellen Anwendung.

Das Recht der nationalen Staaten ist abzugrenzen vom EU-Recht. Beides sind getrennte und autonome Rechtsquellen. Anders als im innerstaatlichen Recht gelten aber nicht die Kollisionsregeln des *lex posterior* und des *lex specialis*, sondern das **EU-Recht** ist aufgrund der bestehenden europäischen Verträge grundsätzlich **vorrangig**.

Die **EuGVVO** gewährleistet, dass im Rahmen der Europäischen Union und zwischen den Mitgliedsstaaten ein identisches internationales Zivilprozessrecht zur Anwendung kommt.

⁶ Zu beachten: der Erfüllungsort von Entgeltzahlungen ist in der Regel der Wohnsitz des Schuldners.

Sie bildet den **Kern des „europäischen Zivilprozessrechts“**, das in den vergangenen Jahren immer weiter ausgebaut worden ist und auch in Zukunft immer weiter ausgebaut werden wird.

Welcher Stellenwert diesem Abkommen über die Vereinheitlichung der jeweiligen Normen des IZPR zukommt zeigt sich auch daran, dass die Vertragsparteien des EuGVVO in einem Zusatzprotokoll vereinbart haben, dass für die Klärung von Auslegungsfragen nicht das oberste nationale Gericht, sondern der Europäische Gerichtshof (**EuGH**) **zuständig** ist. Für die jeweiligen nationalen Gerichte besteht zur Absicherung dieser Zuständigkeitsregelung darüber hinaus sogar eine Vorlagepflicht.

Gemäß Art. 1 EuGVVO ist die Verordnung in sämtlichen Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt.

Nicht anzuwenden ist die EuGVVO u.a. auf Fragen, die Insolvenzen, Vergleiche oder ähnliche Verfahren (lit. b), Schiedsgerichtsbarkeitsregeln (lit. d) betreffen. Diese Fragen sind entweder weiterhin dem nationalen Recht vorbehalten oder im Rahmen von anderen Übereinkommen geregelt.

Die EuGVVO trifft für die gerichtliche Zuständigkeit Regelungen aufgrund unterschiedlicher Anknüpfungspunkte:

Allgemeine Zuständigkeit	
Art. 2 EuGVVO	(Wohn-)Sitz des Beklagten
Besondere Zuständigkeit	
Art. 5 Nr. 1 EuGVVO	Erfüllungsort einer vertraglichen Verpflichtung
Art. 5 Nr. 3 EuGVVO	Ort des Eintritts des schädigenden Ereignisses aufgrund einer unerlaubten Handlung.
Art. 5 Nr. 5 EuGVVO	Sitz der Niederlassung, soweit es sich um eine Streitigkeit aus deren Betrieb handelt.
Ausschließliche Zuständigkeit	
Art. 22 Nr.1 EuGVVO	Ort der unbeweglichen Sache, soweit dingliche Rechte daran oder Miete / Pacht der Sache betroffen sind.
Art. 22 Nr.4 EuGVVO	Gewerblicher Rechtsschutz: Gericht des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist oder aufgrund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenommen gilt, für Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Marken, Mustern und Modellen sowie ähnliche Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben.
Art. 22 Nr.5 EuGVVO	Zwangsvollstreckungssachen: Gerichte des Mitgliedsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.

5.2.1.3 Deutschland

Die deutsche Rechtsordnung enthält in Bezug auf das IZPR, anders als man vermuten könnte, mit wenigen Ausnahmen keine ausdrücklichen Regelungen über die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte. **Anknüpfungspunkt** in unserer Rechtsordnung sind die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit in der Zivilprozessordnung; „die **internationale Zuständigkeit folgt der örtlichen Zuständigkeit**“.

Diesen kommt doppelte Funktion zu. Zum einen regeln sie auf das Inland bezogen die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts, zum anderen zugleich für grenzüberschreitende Streitigkeiten die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte.⁷ Siehe daher Ausführungen zur nationalen Zuständigkeit in Deutschland unten Ziffer 5.2.2.1.

5.2.1.4 Schweiz

In der Schweiz findet das Gesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, Bundesgesetz vom 18.12.1987) Anwendung. Das IPRG trifft für die gerichtliche Zuständigkeit Regelungen aufgrund der folgenden Anknüpfungspunkte:

Allgemeine Zuständigkeit	
Art. 2 IPRG	Wohnsitz des Beklagten
Art. 3 IPRG	Notzuständigkeit: Sieht dieses Gesetz keine Zuständigkeit in der Schweiz vor und ist ein Verfahren im Ausland nicht möglich oder unzumutbar, so sind die schweizerischen Gerichte am Ort zuständig, mit dem der Sachverhalt einen genügenden Zusammenhang aufweist.
Besondere Zuständigkeit	
Art. 98 IPRG	Ort der beweglichen Sache, für Klagen betreffend dinglicher Rechte an dieser Sache, soweit der Beklage keinen Wohnsitz / Aufenthalt in der Schweiz hat.
Art. 109 Abs. 1 IPRG	Ort an welchem Immaterialgüterrechte geltend gemacht werden, soweit der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.
Art. 113 IPRG	Erfüllungsort einer vertraglichen Verpflichtung, soweit der Beklage keinen Wohnsitz / Aufenthalt in der Schweiz hat. ⁸
Art.129 IPRG	Ort des Schadenseintrittes bei unerlaubter Handlung, soweit der Beklage keinen Wohnsitz / Aufenthalt in der Schweiz hat.
Ausschließliche Zuständigkeiten	
Art. 97 IPRG	Ort des Grundstückes, für Klagen betreffend dinglicher Rechte an diesem Grundstück.

⁷ Münchner Kommentar, ZPO, § 12, Rn.89 f.

⁸ Zu beachten: der Erfüllungsort von Entgeltzahlungen ist in der Regel der Wohnsitz des Schuldners.

5.2.2 Nationale Zuständigkeit:

5.2.2.1 Deutschland

In Deutschland findet die Zivilprozessordnung (**ZPO**, Gesetz vom 26.3.2007) Anwendung. Die ZPO trifft für die gerichtliche Zuständigkeit Regelungen aufgrund der folgenden Anknüpfungspunkte:

Allgemeine Zuständigkeit	
§ 13 ZPO	Ort des Wohnsitzes
§ 17 ZPO	Ort des Sitzes der juristischen Personen
§ 20 ZPO	Ort des Aufenthaltes
§ 21 ZPO	Ort der Niederlassung für alle Klagen die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben
§ 23 ZPO	Ort des Vermögens / Gegenstandes: für Klagen wegen vermögens - rechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet.
Besondere Zuständigkeit	
§ 29 ZPO	Erfüllungsort: für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. ⁹
§ 32 ZPO	Ort an dem eine unerlaubte Handlung begangen wurde.
Ausschließliche Zuständigkeiten	
§ 24 ZPO	Ort der unbeweglichen Sache, für dingliche Klagen.
§ 25 ZPO	Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhanges: in dem dinglichen Gerichtsstand kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

⁹ Zu beachten: der Erfüllungsort von Entgeltzahlungen ist in der Regel der Wohnsitz des Schuldners.

5.2.2.2 Schweiz

Allgemeine Zuständigkeiten	
Art. 3 GestG	Wohnsitz ¹⁰ des Beklagten bzw. Sitz der juristischen Person
Art. 4 GestG	Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes, soweit kein Wohnsitz besteht
Art. 5 GestG	Ort der Niederlassung, für Klagen aus dem Betrieb dieser Niederlassung
Besondere Zuständigkeiten	
Art. 25 GestG	Bei unerlaubten Handlungen: Wohnsitz / Sitz der geschädigten Person oder des Beklagten, oder Ort der Handlung oder des Erfolges
Ausschließliche Zuständigkeiten	
Art. 19 GestG	Ort des Grundstückes bei dinglichen Klagen
Art. 20 GestG	Ort der beweglichen Sache bei dinglichen Klagen
Ausschließliche Zuständigkeiten	
Art. 22 GestG	Ort der unbeweglichen Sache, bei Klagen aus Miete und Pacht

5.3 Vereinbarung der internationalen und nationalen Zuständigkeit

5.3.1 Vorüberlegung: Besonderer oder ausschließlicher Gerichtsstand?

Soweit eine abweichende vertragliche Vereinbarung der internationalen und nationalen Zuständigkeit gewollt ist, muss in diesem Zusammenhang weiterhin bedacht werden, ob damit ein **besonderer Gerichtsstand** oder ein **ausschließlicher Gerichtsstand** vereinbart werden soll.

Ein besonderer Gerichtsstand stellt nur einen zusätzlichen Gerichtsstand dar, d.h. die Parteien können alternativ auch bei den gesetzlich vorgegebenen Gerichtsständen Klage erheben. Der ausschließliche Gerichtsstand hingegen schließt andere Gerichtsstände (als den vereinbarten Gerichtsstand) gerade aus. Welche Art von Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, wird im Zweifel durch Auslegung zu ermitteln sein – daher ist eine eindeutige Formulierung ratsam. Dabei ist stets zu beachten, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zwingende Gerichtsstände nicht ausschließen oder umgehen kann.

Beispiele:

Besonderer Gerichtsstand: „Neben den gesetzlichen Gerichtsständen vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten aus diesem Vertrag als weiteren zusätzlichen Gerichtsstand das [Gericht] in [Ort, Land]. Dies gilt nicht für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit das auf diesen Vertrag anwendbare Gesetz für diese einen abweichenden ausschließlichen Gerichtsstand vorsieht.“

¹⁰ Gemäß Schweizer Zivilgesetzbuch.

Ausschließlicher Gerichtsstand: „Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das [Gericht] in [Ort, Land], soweit das auf diesen Vertrag anwendbare Gesetz nicht einen abweichenden ausschließlichen Gerichtsstand vorsieht.“

Die Vereinbarung eines **ausschließlichen Gerichtsstandes** bietet den **Vorteil**, dass sich die Parteien nur auf ein Gericht (und damit ein Verfahrensrecht) einstellen müssen. Darüber hinaus bietet die Vereinbarung eines örtlich nahen Gerichtsstandes den Parteien ggf. Kostenvorteile. Die Vereinbarung eines besonderen Gerichtsstandes bietet hingegen eine gewisse Flexibilität im Einzelfall und erlaubt ggf. die unilaterale Auswahl eines für den konkreten Streit jeweils günstigeren Gerichtsstandes.

Letztlich dürfte die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes aber vorzuziehen sein, da ansonsten immer die Gefahr eines „Wettrufs“ zu den unterschiedlichen ausländischen Gerichten und die Erschwerung der Rechtsdurchsetzung vorprogrammiert ist; Stichwort: „**Italienischer Torpedo**“. So lassen sich durch die Sperrwirkung, die Art. 27 EuGVÜ-VO für negative Feststellungsklagen vorsieht, später eingereichte positive Leistungsklagen verzögern. Diese Taktik ist aus dem Patentrecht als sog. „Italienischer Torpedo“ bekannt, weil eine negative Feststellungsklage vor den unendlich langsamen italienischen Gerichten eine später eingereichte positive Hauptsacheklage in Deutschland, die erst mit Zustellung in Italien rechtshängig wird (6-8 Monate nach Einreichung), selbst dann blockiert, wenn sie offenkundig unzulässig sind, soweit sie nicht – was äußerst schwer nachzuweisen ist – missbräuchlich sind (Corte di Casazione, GRUR Int. 2005, 264). Nach der EuGVÜ-VO entscheidet – anders als im Deutschen Recht allein die Klagepriorität, nicht aber die Klageart über die Sperrwirkung. Dies mit Erfolg zu unterlaufen ist zwar möglich, generiert aber wieder unnötigen Aufwand.

5.3.2 Voraussetzungen einer wirksamen Gerichtsstandswahl

Im Folgenden sind die allgemeinen Voraussetzungen einer wirksamen Gerichtsstandswahl (d.h. **Wahl der internationalen und nationalen Zuständigkeit**) aufgelistet. Zu beachten ist allerdings, dass es für bestimmte Sachverhalte gegebenenfalls ausschließliche Gerichtstände geben kann, welche nicht abbedungen werden können. Daher bedarf es stets einer Prüfung im Einzelfall, die sich auf den konkreten Sachverhalt bezieht.

Soweit eine wirksame Gerichtsstandswahl nicht vorgenommen wurde, greifen die Bestimmungen zur internationalen und nationalen Zuständigkeit (siehe oben Ziffer 5.2).

5.3.2.1 Wirksame vertragliche Vereinbarung

Zunächst bedarf es einer **wirksamen vertraglichen Vereinbarung** gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Rechtes nach IPR.

Soweit hier deutsches Recht zur Anwendung kommt, muss insbesondere auf die Bestimmungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen geachtet werden. Hierbei ist wohl davon auszugehen, dass eine Festlegung eines Gerichtsstandes ohne Bezug zur Leistung, zum Leistenden oder zum Leistungsempfänger mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen problematisch ist.¹¹

5.3.2.2 Luganer Übereinkommen

Vorschrift: Art. 23 LugÜ

Zulässigkeit: Art. 23 Abs. 1 S. 1 LugÜ: Für eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder für eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit. Zwischen Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat; die andere Partei kann ihren Wohnsitz auch in einem Nicht-Vertragsstaat des LugÜ haben.

Form: : Art. 23 Abs. 1 S. 2 LugÜ: a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung; b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden ist; c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

¹¹ Da ggf. überraschend im Sinne des § 305c BGB, vgl. MüKo, ZPO, § 38, Rn.22.

Wirkung: Ausschließliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 17 Abs. 1 LugÜ).

5.3.2.3 EuGVVO

Vorschrift: Art. 23 EuGVVO

Zulässigkeit: Soweit mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat, können die Parteien vereinbaren, dass ein bestimmtes Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaates über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen.

Form: Art. 23 Abs. 1 EuGVVO: a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung; b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden ist; c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

Wirkung: Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist dann dieses Gericht bzw. sind die Gerichte dieses Mitgliedstaates ausschließlich zuständig.

5.3.2.4 Deutschland

Vorschrift: § 38 ZPO

Zulässigkeit: für einen zukünftigen oder bestehenden Rechtsstreit zwischen Kaufleuten¹² (§ 38 Abs. 1 ZPO) bei dem Gericht des allgemeinen oder eines besonderen Gerichtsstandes der inländischen Partei (§ 38 Abs. 2 S. 3 ZPO).

Form: a) bei einem zukünftigen Rechtsstreit gem. § 38 Abs. 2 ZPO: schriftlich oder, falls mündlich vereinbart, schriftlich bestätigt (§§ 126, 127 S.2 BGB). b) Bei einem bestehenden Rechtsstreit gem. § 38 Abs. 3 Nr. 1 a: schriftlich.

Wirkung: je nach Vereinbarung besteht ein ausschließlicher oder besonderer Gerichtsstand.

5.3.2.5 Schweiz

Vorschrift: Art. 5 IPRG

Zulässigkeit: für einen bestehenden oder zukünftigen Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis.

Form: Schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht.

Wirkung: Das vereinbarte Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen a) wenn eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Kanton des vereinbarten Gerichts hat, oder b) wenn nach dem IPRG auf den Streitgegenstand schweizerisches Recht anwendbar ist. Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, so ist das vereinbarte eGericht ausschließlich zuständig (Art. 5 Abs.1 S. 3 IPRG).). Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, das diese Problematik ausdrücklich gesetzlich geregelt; andere Rechtsordnungen müssen sich bei einer Gerichtsstandsvereinbarung derogierend auf den Grundsatz des „forum non conveniens“ zurückziehen / berufen.

5.3.3 Welches Prozessrecht kommt zur Anwendung?

Hinsichtlich des Prozessrechtes findet grundsätzlich das Recht des international zuständigen Gerichtes Anwendung. Ein abweichendes Prozessrecht kann grundsätzlich nicht gewählt werden.¹³

¹² Sowie: juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Ausländisches Prozessrecht wird jedoch vor deutschen Gerichten insoweit berücksichtigt, als dieses nach deutsch-rechtlichem Verständnis materielle Regelungen treffen kann oder eine Formvorschrift darstellt.¹⁴

Beispiele:

- Unklagbarkeit von Kaufverträgen über 500 US\$ bei mangelnder Schriftform (statute of frauds, US-Recht)
- Ausschluss des Zeugenbeweises bei Geschäften von mehr als 800 € (franz. Recht).¹⁵

5.4 Welcher Gerichtsstand bzw. welches Prozessrecht sollte gewählt werden?

Die Entscheidung für den einen oder den anderen Gerichtsstand bzw. das eine oder das andere Prozessrecht muss immer orientiert am betroffenen Einzelfall sowie den eigenen spezifischen Interessen und Möglichkeiten getroffen werden. Auch taktische Erwägungen können -wie ausgeführt- eine Rolle spielen. Eine allgemeingültige Empfehlung kann daher nicht erfolgen. Im Folgenden sind jedoch einige Aspekte aufgeführt, welche bei der Entscheidung berücksichtigt werden sollten:

- Effizienz / Zeitdauer eines Verfahrens
- Neutralität des Gerichtes
- Überprüfungs- und Änderungsmöglichkeiten eines Urteils durch übergeordnete Instanzen (Berufung oder Revision)
- Sachverstand des Gerichtes für spezifischen Sachverhalt
- Kosten eines Verfahrens
 - Gerichtskosten
 - zusätzliche Anwaltskosten und sonstige Kosten (z.B. Übersetzungs- und Reisekosten)
 - Kostentragungsregeln: werden die Kosten bei Obsiegen ersetzt oder sind diese selbst zu zahlen?
- Gerichtssprache
- Rechtskundigkeit des Gerichtes für das möglicherweise anzuwendende ausländische Recht
- Rechtssicherheit / Vorhersehbarkeit der Gerichtsentscheidung
- Vollstreckbarkeit eines Urteils
- Möglichkeiten einstweiligen Rechtsschutzes

¹³ Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Auflage, EGBGB, vor 3, Rn.33.

¹⁴ Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Auflage, EGBGB, vor 3, Rn.33.

¹⁵ für beide Punkte: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Auflage, EGBGB, Art. 11, Rn.4.

5.5 Übersicht

Die Übersicht ist eine schlagwortartige und daher stark vereinfachte Darstellung. Eine genaue Prüfung der relevanten Regelung ist immer erforderlich.

5.5.1 Internationale Zuständigkeit

Ort	Luganer Übereinkommen	EuGVVO	Deutschland (ZPO)	Schweiz (IPRG)
Wohn- / Firmensitz	Art. 2	Art 2	§ 13 § 17	Art. 2
Erfüllungsort	Art. 5 Nr. 1	Art. 5 Nr. 1	§ 29	Art. 113
Unerlaubte Handlung	Art. 5 Nr. 3	Art. 5 Nr. 3	§ 32	Art. 129
Niederlassung	Art. 5 Nr. 5	Art. 5 Nr. 5	§ 21	Art. 2
Unbewegliche Sache	Art. 6 Nr. 4 Art. 22 Nr. 1 a)	Art. 22 Nr. 1	§ 24	Art. 97
Gewerbliche Schutzrechte	Art. 22 Nr. 4	Art. 22 Nr. 4	-	-
Zwangsvollstreckung	Art. 22 Nr. 5	Art. 22 Nr. 5	-	-
Notzuständigkeit	-	-	-	Art. 3
Bewegliche Sache	-	-	§ 23	Art. 98
Immaterialgüterrechte	-	-	-	Art. 109 I
Vermögen	-	-	§ 23	-
Aufenthalt	-	-	§ 20	-

5.5.2 Nationale Zuständigkeit

Ort	Deutschland (ZPO)	Schweiz (GestG)
Wohn- / Firmensitz	§ 13 § 17	Art. 3
Erfüllungsort	§ 29	Art. 113
Unerlaubte Handlung	§ 32	Art. 25
Niederlassung	§ 21	Art. 5
Unbewegliche Sache	§ 24	Art. 19 Art. 22
Gewerbliche Schutzrechte	-	-
Zwangsvollstreckung	-	-
Notzuständigkeit	-	-
Bewegliche Sache	§ 23	Art. 20
Immaterialgüterrechte	-	-
Vermögen	§ 23	-
Aufenthalt	§ 20	Art. 4

Teil 6: Rechtswahl bei der Erstellung von Export-AGB im B2B-Liefergeschäft (Kauf) von Deutschland ins Ausland

Um die Auswirkungen der Anwendung unterschiedlicher Rechtsordnungen auf einen Vertrag zumindest an einem typischen Beispiel darzustellen, werden im Folgenden **wesentliche Elemente** der auf ein Kaufgeschäft im Bereich B2B anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften dargestellt. Berücksichtigt werden das deutsche Recht, die im Auslandsverhältnis vorrangigen Vorschriften des UN - Kaufrechts, das schweizerische Recht sowie Elemente der Rechtsordnungen von England und Wales. Diese Darstellung muss sich zwangsläufig auf ausgewählte Themen und Kernaussagen zu diesen ausgewählten Themen beschränken. Sie kann eine genaue Prüfung des konkreten Vertrags im Einzelfall nicht ersetzen, sondern nur eine erste, grobe Orientierung bieten.

6.1 Vergleichende Übersicht der Rahmenbedingungen nach deutschem und schweizerischem Recht

6.1.1 Einführung in das Schweizer (Kauf-)Recht

Das Recht der Schweiz unterteilt sich primär in **Bundesrecht** und **kantonales Recht**. Da es in der Schweiz 26 Kantone gibt, folgt für die von den Kantonen geregelte Gerichtsorganisation und das Zivilprozessrecht, dass es in der Schweiz eine entsprechende Anzahl unterschiedlicher Gerichts-, Verfassungs-, Zivil- und Strafprozessgesetze gibt. Diese unterschiedlichen Gesetze werden durch bundesrechtliche Vorschriften ergänzt. Allerdings beeinflusst das Bundesrecht das jeweilige kantonale Prozessrecht, insbesondere im Bereich des Zivilprozessrechtes. Für die Zivilgerichte lässt sich folgendes Organisationsprinzip vereinfacht darstellen: es gibt **ordentliche Zivilgerichte**, die für alle „normalen“ Zivilsachen zuständig sind. Daneben gibt es **Sondergerichte**, die – wie der Begriff schon vermuten lässt – für einen besonderen Themenbereich zuständig sind, so beispielsweise Arbeitsgerichte, die für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten die Zuständigkeit zugewiesen bekommen haben.

In den meisten Kantonen stehen für zivilrechtliche Streitigkeiten **zwei Instanzen** zur Verfügung. Die erste Instanz wird als **Amtsgericht oder Bezirksgericht** bezeichnet, die zweite Instanz heißt regelmäßig **Kantons- oder Obergericht**, wobei auch der Begriff „**Appellationsgerichtshof**“ Verwendung findet. In einzelnen Kantonen gibt es darüber hinaus so genannte Kassationsgerichte. Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzung steht als **letzte Instanz** in Zivilsachen das **Schweizerische Bundesgericht** zur Verfügung. Neben seiner letztinstanzlichen Funktion entscheidet das Bundesgericht darüber hinaus insbesondere als einzige Instanz in solchen Zivilsachen, in denen eine Partei in dem jeweiligen Prozess entweder der Bund oder ein Kanton selbst ist. Schweizer Gerichte treten in aller **Regel** als **Kollegialgerichte** auf und sind entsprechend organisiert. Wesentliche zivilrechtliche Regelungen sind dem **ZGB** und dem **OR** zu entnehmen. Zu berücksichtigen ist, dass das ZGB (Zivilgesetzbuch) und das OR (Obligationenrecht) **materiell** eine **Einheit** bilden. Das OR ist der fünfte Teil des ZGB. Daraus leitet sich die amtliche Bezeichnung „Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht)“ ab. **Anders** als im deutschen BGB bekannt, hat das ZGB **keinen allgemeinen Teil**, vielmehr gilt nach Artikel 7 ZGB der Grundsatz, dass die allgemeinen Bestimmungen des OR sinngemäß auf andere zivilrechtliche Verhältnisse anwendbar sind. Mit Blick auf handelsrechtliche Normen ist weiterhin festzuhalten, dass das Schweizer Recht **kein eigenständiges Handelsgesetzbuch** kennt. Neben dem fünften Teil, dem Obligationenrecht, beschäftigt sich der erste Teil des ZGB mit dem Personenrecht, wozu auch die juristischen Personen zählen. Der zweite Teil des ZGB regelt das Familienrecht. Der dritte Teil enthält die Bestimmungen zum Erbrecht, der vierte Teil bestimmt das Sachenrecht.

Rechtswahl nach IPR	DE		CH	
Allgemeines	Gem. Art. 27 Abs. 1 EGBGB, Art. 3 Abs. 1 EVÜ besteht grundsätzlich freie Rechtswahl. Eine Inhaltskontrolle (z.B. i.R.d. AGB-Rechts) findet insoweit nicht statt. Es besteht die Möglichkeit einen Vertrag grundsätzlich nach Deutschem Recht zu gestalten, einzelne Regelungen jedoch nach CISG (Convention on the International Sale of Goods, Wiener UN-Konvention über Verträge über den internationalen Warenkauf).			
Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		CH	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
allgemeine Haftungsvoraussetzung	Verschulden (§ 276 BGB)	Haftungsbeschränkung für Vorsatz unzulässig (§ 276 III BGB)	Verschulden: Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. Art. 99 OR) Leichte Fahrlässigkeit: „Hätte er nur...“ Grobe Fahrlässigkeit: „Wie konnte er bloß?“	Haftungsbeschränkung für Vorsatz unzulässig, für grobe Fahrlässigkeit ebenfalls unzulässig (für Sachmangel umstritten; s.u.)
Haftungsbegrenzung	keine	Ausschluss / Beschränkung für Fahrlässigkeit ist zulässig		Ausschluss / Beschränkung ist nur für <u>leichte</u> Fahrlässigkeit zulässig
allgemeine Haftungsfolgen	unbegrenzte Höhe (§§ 249 ff BGB)		unbegrenzte Höhe (vgl. Art. 97, 191 OR)	
	direkte und indirekte Schäden (§§ 249 ff. BGB)		direkte u. indirekte Schäden: Ähnlich wie dtsh. Recht, Naturalrestitution nach Differenzhypothese anhand von adäquater haftungsausfüllender Kausalität	
	Schmerzensgeld (§ 253 BGB)	Vereinbarung möglich	Schmerzensgeld	Vereinbarung möglich

Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		CH	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
gesetzlicher Mangel-/ Fehlerbegriff	<p>Sachmangel: jede Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit, § 434 BGB</p> <p>Rechtsmangel: Dritte können gegenüber dem Käufer Rechte geltend machen (§ 435 BGB)</p>		<p>Sachmangel: nur erhebliche Abweichung von der Soll-Beschaffenheit, kann vorliegen als:</p> <p>a) Fehler oder b) Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft</p> <p>a) Fehler: Wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit(Funktionalität); subjektiv (gemäß Vertrag) oder objektiv</p> <p>b) Die zug. Eigenschaft entspricht der Beschaffenheitsvereinbarung im dtsh. Recht, nicht jedoch einer Garantiehaftung im dtsh. Recht.</p> <p>(vgl. Art. 197 OR)</p> <p>Rechtsmangel, Art. 192 ff OR: TB-Voraussetzungen für das Vorliegen des Rechtsmangels entsprechenden denen des BGB</p>	
Gewährleistungsdauer (Verjährung)	grundsätzlich 24 Monate § 438 BGB	Dauer auf 0 – 30 Jahre vertraglich modifizierbar	grundsätzlich 12 Monate Art. 210 OR	Dauer auf 0-10 Jahre modifizierbar
	Rügepflicht gem. § 377 HGB.	Rügepflicht des § 377 HGB abdingbar	Mängelrüge gem. Art. 201 OR (wie § 377 HGB)	abdingbar

Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		CH	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
Rechtsfolgen bei Mängeln der Kaufsache (Fortsetzung nächste Seite)	1. Stufe: Neulieferung, § 439 BGB Nutzungsersatz Nachbesserung, § 439 BGB	jeweils abdingbar, Schadensersatzanspruch aber nicht bei vorsätzlichem Verhalten	Differenzierung zwischen Sachmangel und Rechtsnagel: a) Sachmangel: Wandlungsklage und Minderungsklage (kein einseitiges Gestaltungsrecht, Art. 205 Abs. 1); bei Gattungssachen hat der Käufer das Recht, Ersatzlieferung zu verlangen, der Verkäufer kann durch Ersatzlieferung (außer bei Versendungskauf) Wandelung und Minderung vermeiden, Art. 205, 206 OR kein Anspruch auf Mangelbeseitigung!	jeweils abdingbar, bei Schadensersatz aber nicht für Vorsatz; für grobe Fahrlässigkeit ist die Abdingbarkeit umstritten
	2. Stufe Minderung, § 441 BGB		keine Wandlung wenn unwesentlicher Mangel (dann nur Minderung), keine Minderung auf 0, dann nur Wandlung möglich, Art. 205 Abs. 2 und Abs. 3	

Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		CH	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
Rechtsfolgen bei Mängeln der Kaufsache	Rücktritt, § 440 BGB		<p>b) Rechtsmangel</p> <p>Rechtsfolgen beim Rechtsmangel unterliegen einer gesonderten, vom Sachmangel abweichenden Regelung (Art. 195 OR):</p> <p>„Entwehrung“ :</p> <p>Teilweise oder vollständige Entziehung oder die Beschwerung mit einer dinglichen Last.</p> <p>Vollständige Entwehrung führt zur Aufhebung des KaufV und Schadensersatz mit Verschuldensvermutung; teilw. Entwehrung führt nur zu Schadensersatz; bei Interessewegfall (ex tunc): Vertragsaufhebung.</p>	
	zusätzlich (!) Schadensersatz bei Verschulden (§ 440 BGB)		<p>Beim Schadensersatz wird differenziert: Unmittelbarer ist ohne Verschulden zu ersetzen; „weiterer“ Schaden muss ersetzt werden, sofern Verschulden vorliegt, Art. 195 Abs. 2OR.</p>	
Tatbestandsvoraussetzungen des Verzugs	<p>Mahnung nach Fälligkeit oder kalendermäßig bestimmbarer Termin</p> <p>Verschulden</p>		<p>Mahnung nach Fälligkeit oder bestimmter Fälligkeitstag.</p> <p>! Art. 190: gesetzliche Vermutung für eine absolutes Fixgeschäft im Bereich B2B, das Festhalten am Leistungsanspruch muss unverzüglich angezeigt werden.</p>	

Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		CH	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
Rechtsfolgen des Verzugs	Schadensersatz, Haftung für Zufall, möglich ist auch ein Rücktritt gemäß § 323 BGB	abdingbar, SchErsatz aber nicht für Vorsatz	Schadensersatz und Haftung für Zufall, (Art. 103 OR), Verzugszinsen (Art. 104 OR), Wahlrecht Art. 107, 109 OR: 1. Beharren auf der Leistung und Ersatz des Verspätungsschadens, verschärfte Haftung des Verkäufers 2. Verzicht auf die Leistung und Schadensersatz (positives Interesse) oder Rücktritt;	abdingbar, bei Schadensersatz, aber nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
Vertragsstrafen	begrenzt zulässig; gem. Gesetz ist Vertragsstrafe regelmäßig eine Mindestentschädigung, ggf. neben Rücktritt (§§ 336 ff. BGB)	kann vertraglich modifiziert werden	zulässig, Art. 158 ff ; gem. Gesetz regelmäßig Haft- nicht Reuegeld. Konventionalstrafe ist regelmäßig verschuldensunabhängige Mindestentschädigung	Konventionalstrafe kann entgegen gesetzl. Leitbild bei entsprechender Abrede neben Erfüllung verlangt werden.
Eigentumsvorbehalt	zulässig; keine Formvorschrift; Geltendmachung durch Verkäufer nur bei Rücktritt vom Vertrag (§ 449 BGB)	Erstreckung auf Konzernforderungen unzulässig	zulässig vor Übergabe der Sache für 5 Jahre; zusätzlich Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister	Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister ist nicht abdingbar.
auf Eigentumsvorbehalt anwendbares Recht				
Forderungsabtretung	ist zulässig und formfrei (§§ 398 ff. BGB)	Abtretungsverbot für Geldforderungen unzulässig (§ 354a HGB)	ist zulässig, erforderlich ist aber Schriftform, Art. 165 OR	Schriftform ist nicht abdingbar

	DE		CH	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
regelmäßige Verjährung	3 Jahre (§ 195 BGB)	Änderung zulässig (i.R.d. § 202 BGB)	10 Jahre, Art. 127 OR	eine Änderung ist ausgeschlossen, Art. 129 OR
Garantie				
	§§ 443, 444 BGB		keine gesetzliche Regelung	
allgemein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetz unterscheidet zwischen der Beschaffenheits- und der Haltbarkeitsgarantie ▪ selbständiges und verschuldensunabhängiges Leistungsversprechen ▪ Schadenersatzanspruch außerhalb des Gewährleistungsansprüche ▪ keine Einschränkung gesetzlicher Mangelansprüche möglich im Bereich einer Beschaffenheitsgarantie der Verkäufers ▪ grundsätzlicher Vorrang vor Haftungsbeschränkungen 		selbständiges und verschuldensunabhängiges Leistungsversprechen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadenersatzanspruch außerhalb des Gewährleistungsmechanismus ▪ grundsätzlicher Vorrang vor Haftungsbeschränkung 	

	DE		CH	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
gesetzliche AGB-Regelungen				
	§§ 305 ff BGB		<p>keine eigene gesetzliche Regelung, zu beachten ist aber uU Art. 8 UWG: Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen)</p> <p>grundsätzlich kein Unterschied, ob Regelungen in AGB oder Individualvertrag vorgenommen werden,</p> <p>bei AGB jedoch verdeckte Inhaltskontrolle auf der Einbeziehungs- und Auslegungsebene durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungewöhnlichkeitsregel ▪ Unklarheitenregel ▪ Restriktionsprinzip 	

gesetzliche AGB-Regelungen	DE		CH	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
allgemein	AGB sind zulässig u. üblich unter besonderer Billigkeitskontrolle §§ 305 BGB		AGB sind zulässig und üblich unter besonderer Billigkeitskontrolle	
Form der Einbeziehung	ausdrückliche Einbeziehung empfehlenswert (§ 305 BGB)		ausdrückliche Einbeziehung empfehlenswert	
	AGB-Text muss nur auf Hinweis zur Verfügung gestellt werden (§§ 305 f. BGB)		AGB-Text muss beigelegt werden	
	AGB grds. nur in Vertragssprache zulässig; anders nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Vertragspartner sie verstehen konnte (z.B. Vertrag mit Franzosen in engl. Sprache: franz. AGB würden reichen).		AGB nur in Vertragssprache zulässig	
Beschränkung	Haftung wg. grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, wg. leichter Fahrlässigkeit nicht, bzgl. wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten); Ausschluss nicht zulässig, wenn üblicherweise Haftpflichtversicherung besteht. (§§ 307 ff. BGB)		Haftung wg. grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, wg. leichter Fahrlässigkeit nicht bzgl. Kardinalpflichten	
	Vertragsstrafe nur eingeschränkt zulässig (max. 5% vom Vertragswert) (§§ 307 ff. BGB)		Konventionalstrafen in der Höhe nicht beschränkt, im Zweifel richterliche Korrektur	
	Abweichung von wesentlichen Grundgedanken gesetzlicher Regelungen unzulässig		Abweichung von wesentlichen Grundgedanken gesetzlicher Regelungen unzulässig	
	überraschende und mehrdeutige Klauseln unzulässig (§ 305c BGB)		überraschende und mehrdeutige Klauseln unzulässig	
	keine geltungserhaltende Reduktion (§ 306 BGB)		geltungserhaltende Reduktion möglich	
	automatischer Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)		ausdrückliche Regelung der Hierarchie der Vertragsbestandteile notwendig (Individualabrede geht nicht automatisch den AGB vor)	

	DE		CH	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
Gerichtsstand				
allgemein	Vereinbarung in- und ausländischer Gerichte ist zulässig		Vereinbarung in- und ausländischer Gerichte ist zulässig	
Sonstiges			in AGB muss Gerichtsstandsklausel deutlich (zB durch Fettdruck) hervorgehoben werden	
Schiedsgericht				
Arbeitsmaterialien	umfassend (in Deutsch) verfügbar		Gesetzestext ist (in Deutsch) verfügbar (Internet), Literatur erreichbar	

Literatur:

- Systematische Sammlung des Bundesrechts der Schweiz: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

6.2 Vergleichende Übersicht der Rahmenbedingungen nach deutschem und UN-Kaufrecht

6.2.1 Einführung in das UN-Kaufrecht (CSIG)

Das am 01.01.1988 in Kraft getretene UN-Kaufrecht (CSIG) soll einer **Vereinheitlichung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs** dienen. Die Arbeit hierzu begann im Jahr 1966, in welchem eine seitens der UN eingesetzte Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) eingesetzt wurde. Ein erster Entwurf wurde im Jahre 1976 fertig gestellt. In der Bundesrepublik Deutschland wurde das CISG vom Bundestag unter dem 20.04.1989 verabschiedet und diesem vom Bundesrat unter dem 12.05.1989 zugestimmt. Die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten erfolgt am 05.07.1989 und die Ratifikationsurkunde wurde am 21.12.1989 hinterlegt. Am 01.01.1991 ist das CSIG in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Das **CSIG** gliedert sich in **vier Teile**. Im **ersten Teil** finden sich **Regeln zum Anwendungsbereich** und zu **allgemeinen Bestimmungen**. Der **zweite Teil** regelt die Vorschriften über den **Vertragsschluss**. Der **dritte Teil** das **materielle Kaufrecht** und **Teil Vier völkerrechtliche Schlussklauseln**.

Das **materielle Kaufrecht** ist aufgeteilt in die Seite des **Verkäufers** und die Seite des **Käufers**. Das CSIG regelt zunächst die Verpflichtungen des Verkäufers und die damit korrespondierenden Rechte des Käufers, sodann die Verpflichtungen des Käufers und die damit wiederum korrespondierenden Rechte des Verkäufers. Danach folgen in den Artikeln 71 - 88 die Regeln, die für beide Teile gleichermaßen gelten.

Das UN-Kaufrecht gilt **nicht** als Materie für Verbraucherkäufe. Ähnlich wie im neuen Schuldrecht des BGB wird im materiellen Kaufrecht des CSIG von einem einheitlichen Tatbestand der Vertragsverletzung ausgegangen, in dem die Fälle der Nichtleistung, des Verzuges oder der Schlechtleistung enthalten sind. Die Rechtsbehelfe für Sach- und Rechtsmängel sind weitgehend identisch.

Voraussetzung für die Anwendung des CSIG ist grundsätzlich die **Niederlassung der Parteien in den Vertragsstaaten**.

Vor dem Hintergrund einer erheblichen Verschärfung des deutschen Schuldrechts kann es indes durchaus angezeigt sein, die Geltung des UN-Kaufrechts nicht von vorneherein auszuschließen. Eine derartige Klausel, die sich in Verträgen häufig findet, dürfte wohl eher in vielen Fällen auf der Unkenntnis des Verwenders, als auf sachlich begründeten Nachteilen beruhen. Insbesondere für den grenzüberschreitenden Warenverkehr, der von Deutschland seinen Ausgang nimmt, ist es deshalb durchaus **erwägenswert**, anstelle des materiellen Schuldrechts des BGB auf das **UN-Kaufrecht** zurückzugreifen. Diese Gegenüberstellung soll deshalb ein wenig zum besseren Verständnis beitragen und Hürden abbauen.

Rechtswahl nach IPR	DE	UN (CISG)
Allgemeines	Gem. Art. 27 Abs. 1 EGBGB, Art. 3 Abs. 1 EVÜ besteht vollkommen freie Rechtswahl. Eine Inhaltskontrolle (z.B. i.R.d. AGB-Rechts) findet insoweit nicht statt. Es besteht die Möglichkeit einen Vertrag grundsätzlich nach deutschem Recht zu gestalten, einzelne Regelungen jedoch nach CISG.	zur Zeit 70 Vertragsstaaten, u.a. USA CISG ist nationales Recht. Es ist deshalb immer anwendbar, wenn es nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. CISG gilt immer im Zusammenhang mit nationalem Recht. Deshalb ist bei grenzüberschreitendem Warenverkehr die Vereinbarung eines bestimmten nationalen Rechts dringend zu empfehlen, z.B. das Ortsrecht des Verkäufers oder Käufers. Zudem sollte gleichzeitig der Gerichtsstand-/ort festgelegt werden.
Vertragstypen, die dem UN-Kaufrecht unterfallen		Kaufverträge und ihnen gleichzustellende Herstellungsverträge, die zu einer Warenlieferung verpflichten (Art. 1). Definition „Kauf“ siehe Art. 30, 31. Nicht Agentur- und Lizenzverträge. Problematisch bei Software. Der Kauf von Waren für den persönlichen Gebrauch oder für den Gebrauch in Familie und Haushalt ist von der Geltung des Abkommens ausgenommen (Art. 2).
Form der Rechtswahl		Bestimmt sich nach dem Geschäfts- oder Ortsrecht ¹⁶

¹⁶ Geschäftsrecht = Wirkungsstatut; Ortsrecht = Recht des Orts der Vornahme der Erklärung/Handlung

Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		UN (CISG)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
allgemeine Haftungsvoraussetzung	Verschulden (§ 276 BGB)	Haftungsbeschränkung für Vorsatz unzulässig (§ 276 Abs. 3 BGB)	Für Haftung für Vertragsverletzung ist kein Verschulden erforderlich. Keine Haftung aber bei höherer Gewalt. (Art. 45 Abs. 1 b)	
Haftungsbegrenzung	keine	Beschränkung für Fahrlässigkeit zulässig		Haftungsbeschränkung grundsätzlich zulässig. (Art. 6)
allgemeine Haftungsfolgen	unbegrenzte Höhe (§§ 249 ff. BGB)		Der Höhe nach begrenzt auf das bei Vertragsschluss abschätzbare Haftungsrisiko (Art. 74)	
	direkte und indirekte Schäden (§§ 249 ff. BGB)		direkte und indirekte Schäden (gesamter Verlust / materieller Schaden), keine Personenschäden (Art. 5);	
	Schmerzensgeld (§ 253 BGB)	ja		
gesetzlicher Mangel-/ Fehlerbegriff	Sachmangel = Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit (§ 434 BGB); Rechtsmangel = Dritte können gg. Käufer keine Rechte geltend machen (§ 435 BGB)			
Gewährleistungsdauer (Verjährung)	grundsätzlich 24 Monate (§ 438 BGB)	Dauer auf 0-30 Jahre vertraglich modifizierbar	keine Regelung. Das anwendbare nationale Recht ist maßgeblich.	konkretisierbar (Art. 6)
	Rügepflicht gem. § 377 HGB	Rügepflicht des § 377 HGB abdingbar	Rüge- /Untersuchungspflicht gem. Art. 38, 39; Ausschlussfrist von 2 Jahre	konkretisierbar (Art. 6)

Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		UN (CISG)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
Rechtsfolgen bei Mängeln der Kaufsache	1. Stufe: Neulieferung (§ 439 BGB) Nutzungsersatz	jeweils abdingbar, SchErsatz aber nicht für Vorsatz	Ersatzlieferung bei wesentlicher Vertragsverletzung (z.B. Sachmangel) (Art. 46 Abs. 2)	konkretisierbar (Art. 6)
	Reparatur (§ 439 BGB)		Nacherfüllung bei Rechtsmangel	
	2. Stufe: Minderung (§ 441 BGB)		Nachbesserung, es sei denn unzumutbar (Art. 46 Abs. 3)	
	Rücktritt (§ 440 BGB) Stufenverhältnis!		Minderung (Art. 50)	
	zusätzlich (!) SchErsatz bei Verschulden (§ 440 BGB)		Aufhebung des Vertrages bei wesentlicher Vertragsverletzung oder Nichtlieferung trotz Fristsetzung oder Leistungsverweigerung (Art. 49 Abs. 1)	
Tatbestandsvoraussetzungen des Verzugs	kalendermäßig bestimmbarer Termin oder Mahnung nach Fälligkeit		zusätzlich Schadensersatz, kein (!) Verschulden erforderlich (Art. 45 Abs. 1b, 45 Abs. 2, 74ff)	
Rechtsfolgen bei Verzug des Verkäufers	Rücktritt und SchErsatz (§ 323 BGB)	abdingbar, SchErsatz aber nicht für Vorsatz	Vertragsaufhebung und Schadensersatz (Art. 33 i.V.m. 45)	konkretisierbar (Art. 6)

Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		UN (CISG)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
Vertragsstrafen	Begrenzt zulässig; gem. Gesetz ist Vertragsstrafe regelmäßig eine Mindestentschädigung, ggf. neben Rücktritt (§§ 336 ff. BGB)	kann vertraglich modifiziert werden	keine Regelung	
Eigentumsvorbehalt	zulässig; keine Formvorschrift; Geltendmachung durch Verkäufer nur bei Rücktritt vom Vertrag (§ 449 BGB)	Erstreckung auf Konzernforderungen unzulässig	keine Regelung (Art. 4b)	
auf Eigentumsvorbehalt anwendbares Recht	nationales Recht anwendbar			
Forderungsabtretung	ist zulässig und formfrei (§§ 398 ff. BGB)	Abtretungsverbot für Geldforderungen unzulässig (§ 354a HGB)	keine Regelung	
regelmäßige Verjährung	3 Jahre (§ 195 BGB)	Änderung zulässig (i.R.d. § 202 BGB)	keine Regelung	

Garantie	DE		UN (CISG)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
	§§ 443, 444 BGB			
allgemein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetz unterscheidet zwischen der Beschaffenheits- und der Haltbarkeitsgarantie ▪ selbständiges und verschuldensunabhängiges Leistungsversprechen ▪ Schadenersatzanspruch außerhalb des Gewährleistungsansprüche ▪ keine Einschränkung gesetzlicher Mangelansprüche möglich im Bereich einer Beschaffenheitsgarantie der Verkäufers ▪ grundsätzlicher Vorrang vor Haftungsbeschränkungen 			
gesetzliche AGB-Regelungen				
	§§ 305 ff BGB			
allgemein	AGB sind zulässig und üblich unter besonderer Billigkeitskontrolle (§§ 305 ff. BGB)			
Form der Einbeziehung	ausdrückliche Einbeziehung empfehlenswert (§ 305 BGB)			
	AGB-Text muss nur auf Hinweis zur Verfügung gestellt werden (§§ 305 f. BGB) AGB grds. nur in Vertragssprache zulässig; anders nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Vertragspartner sie verstehen konnte (z.B. Vertrag mit Franzosen in engl. Sprache: franz. AGB würden reichen).			

gesetzliche AGB Regelungen	DE		UN (CISG)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
Beschränkung	Haftung wg. grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, wg. leichte Fahrlässigkeit nicht bzgl. wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten); Ausschluss nicht zulässig, wenn üblicherweise Haftpflichtversicherung besteht. (§§ 307 ff. BGB)			
	Vertragsstrafe nur eingeschränkt zulässig (max. 5% vom Vertragswert) (§§ 307 ff. BGB)			
	Abweichung von wesentlichen Grundgedanken gesetzlicher Regelungen unzulässig			
	überraschende und mehrdeutige Klauseln unzulässig (§ 305c BGB)			
	keine geltungserhaltende Reduktion (§ 306 BGB)			
	automatischer Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)			

	DE		UN (CISG)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Gesetz	vertragliche Gestaltung
weitere wesentliche Abweichungen des CISG von BGB/HGB/ZPO				
Gerichtstand				
allgemein	Vereinbarung in- und ausländischer Gerichte ist zulässig			
Sonstiges				
Schiedsgericht				
Arbeitsmaterialien	umfassend (in Deutsch) verfügbar		Regelung und Literatur (in Deutsch) verfügbar ¹⁷	

Literatur:

- Auflistung der UNCITRAL-Vertragsstaaten: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status.html

¹⁷ <http://witz.jura.uni-sb.de/CISG/>, <http://www.uncitral.org/>, <http://www.cisg-online.ch>

6.3 Vergleichende Übersicht der Rahmenbedingungen nach deutschem und englischem Recht

6.3.1 Einführung in das Englische Recht

Bevor im Detail rechtsvergleichend auf das englische Vertragsrecht eingegangen wird, bedarf es einer Einführung in dieses Rechtssystem. Es beruht nämlich auf dem von den meisten europäischen Rechtssystemen abweichenden Konzept des **Common Law** und unterscheidet sich auch im Staatsrecht teils erheblich. Die Ausführungen und Vergleiche in diesem Leitfadens erfolgen aus dem Blickwinkel des europäischen Gesetzesrechts und seiner Art der demokratisch föderalen Struktur. Ein umfassender Rechtsvergleich zwischen diesen beiden Rechtssystemen und -Traditionen ist im Rahmen dieses Leitfadens nicht möglich. Dies kann dazu führen, dass Sachverhalte unter englischem Recht im Einzelfall abweichend von der für den vorliegenden Leitfadens gewählten komprimierten Form beurteilt werden. Diesen Umstand sollte der Leser bei der Übertragung der Erkenntnisse aus diesem Leitfadens auf ihm vorliegende Rechtsfälle mit englischen Rechtsbezug immer berücksichtigen.

Innerhalb des englischen Rechts haben sich zwei verschiedene Systeme des Rechts nebeneinander entwickelt. Es entstanden Verfahren „**at law**“ und „**in equity**“. Law ist die Rechtsprechung durch die common-law Gerichte, während equity als „extraordinary remedies“ dann Verwendung fand, wenn common-law Rechtsbehelfe unzureichend waren. Die Law Rechtsprechung stellte strenge Formerfordernisse an die jeweilige Klageart. Vor allem ließ sie nicht zu, dass andere als Geldschäden ersetzt wurden. Damit konnte natürlich nicht jedem Bedürfnis nach Rechtsschutz Genüge getan werden. Mittels des Billigkeitsrechts des Königs wurde dann im Einzelfall unabhängig von Klageformen für Gerechtigkeit, also „equity“, gesorgt.

Im englischen Recht wurden die zwei Systeme zwar durch Einführung eines einheitlichen Zivilverfahrens dem Grunde nach abgeschafft. Jedoch findet sich die Unterscheidung nach wie vor in einzelnen Anspruchsgrundlagen oder Verfahrensvorschriften wieder und bleibt somit wichtig. Dies gilt zum Beispiel für gerichtliche Verfügungen, welche man aus europäischem Blickwinkel als vorläufigen Rechtsschutz bezeichnen könnte. Auf eine solche Verfügung besteht erst dann ein Anspruch, wenn (at law -) Rechtsmittel nicht ausreichend sind. In angelsächsischen Kaufverträgen oder Kaufvertragsmustern liest man dementsprechend oft die Klausel, mit der ein Vertragspartner vom anderen vorab die Zustimmung einholt, dass bei Verletzung von Immaterialgüterrechten im Einzelfall eine Entschädigung in Geld nicht ausreichend sein könnte und der Verletzte daher weitere Rechte gegen den schädigenden Vertragspartner gelten machen kann. Obwohl diese Klausel eigentlich nur bei Bezug zu englischem Recht wirklich Sinn macht, findet sie sich immer häufiger auch in deutschen Verträgen.

Das englische Rechtssystem ist ein sogenanntes **Fallrechtssysteme**. Das bedeutet, dass auch die Gesetze durch das Fallrecht überlagert werden. Ein wesentliches Merkmal des Fallrechtes ist es, dass das untere Gericht an die Rechtsgrundsätze vorhergehender Entscheidungen des oberen Gerichts gebunden ist (**precedents und stare decisis**).

Das heutige **englische Recht** ist kein Bundesrecht Großbritanniens, sondern ein **Einzelstaatenrecht ähnlich dem eines US-Bundesstaates**. Es gilt in **England und Wales**. Wales übernimmt automatisch die Regelungen des englischen Rechts. Schottland und Nordirland haben ihr jeweils eigenes Rechts- und Gerichtssystem. Die **Königin** und das **englische Parlament** sind die **einzigen Institutionen** in England, welche für **ganz Großbritannien** zuständig sind: Die Königin als Oberhaupt des Volkes, das Parlament als Gesetzgeber und speziell das Oberhaus des Parlaments als oberstes Berufungsgericht in Zivilsachen. In Strafsachen gilt dies auch mit Ausnahme von Schottland, welches ein eigenes oberstes Strafgericht hat. Seit den Jahren 1998/1999 bestehen zwar Regionalparlamente in Schottland, Wales und Nordirland, jedoch haben diese keine eigene staatliche Qualität. Ihre legislative Kompetenz ist auch auf lokale Angelegenheiten beschränkt. Die Bereiche Außenpolitik, Verteidigung und Nationale Sicherheit, Wirtschaft und Finanzen, Arbeit und Soziales unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des englischen Parlaments.

Auch beim Umgang mit englischem Recht kann der konkrete Einzelfall von der komprimierten Darstellung im vorliegenden Leitfadens rechtlich abweichend beurteilt werden. Bei der vertraglichen Vereinbarung von anwendbarem Recht und Gerichtsstand genügt der oft zu lesende Verweis auf „UK law“ nicht. Vielmehr ist das konkrete Rechtssystem zu wählen. Der Leitfadens hat sich hier als Beispiel für das Recht von England entschieden. Aufgrund des **Common Law** sind **Gesetze nur zweitrangige Rechtsquellen**, welche den **Normenkomplex des Fallrechtes** ergänzen oder notwendige

Korrekturen vornehmen sollen. Eine Besonderheit wird unter anderem bedingt durch die Mitgliedschaft Großbritanniens in der Europäischen Gemeinschaft. Der European Communities Act von 1972 macht die EG-Verträge zum Bestandteil des englischen Rechts. Allerdings wird anders als in anderen EU-Mitgliedsländern bei einem Widerspruch zwischen EU-Recht und englischem Recht aufgrund des verfassungsrechtlichen Prinzips der Parlamentsouveränität in Verbindung mit dem Fallrecht nicht per se von den Gerichten ein Vorrang des Gemeinschaftsrechtes angenommen, sondern dies für jeden Einzelfall überprüft und entschieden. Im Kollisionsrecht findet in England der Contracts Act Anwendung, ergänzt durch den Private International Act. Der Contracts Act folgt dem EG-Schuldrechtsübereinkommen, gilt aber nur für vertragliche Schuldverhältnisse mit Ausnahme von Familien-, Erb-, Wechsel-, Scheckrecht, Schieds – und Gerichtsstandsvereinbarungen sowie Gesellschaftsrecht. Für diese Bereiche sind die eigenen englischen Kollisionsregeln heranzuziehen.



Rechtswahl nach IPR	DE		England (and Wales)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Law	Contractual Modification
Allgemeines	Gem. Art. 27 Abs. 1 EGBGB, Art. 3 I EVÜ besteht vollkommen freie Rechtswahl. Eine Inhaltskontrolle (z.B. i.R.d. AGB-Rechts) findet insoweit nicht statt. Es besteht die Möglichkeit einen Vertrag grundsätzlich nach Deutschem Recht zu gestalten, einzelne Regelungen jedoch nach CISG.		Freie Rechtswahl, abtrennbare Vertragsteile können unterschiedlichem Recht unterstellt werden.	
Tatbestände/Rechtsfolgen				
allgemeine Haftungsvoraussetzung	Verschulden (§ 276 BGB)		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haftung für Vertragsverletzung ist unabhängig von Verschulden (breach of contract), Sale of Goods Act 1979 (“SGA”); deshalb besteht für englische Verträge auch die Notwendigkeit einer sog. „force majeure-Klausel“, die sich unsinnigerweise auch zunehmend in kontinentaleuropäischen Verträgen finden. ▪ Haftung für Delikt- und bestimmte Eingriffe in Rechtssphäre (tort) abhängig von Verschulden, z.T. unabhängig von Schadenseintritt, Common Law. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unfair Contract Terms Act 1977 (“UCTA”), nur nationale Geschäfte !! (26, (3)) ▪ Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1999 (“UTCC”), basiert auf EU-Richtlinie

Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		England (and Wales)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Law	Contractual Modification
Haftungsbeschränkung		Haftungsbeschränkung für Vorsatz unzulässig (§ 276 Abs. 3 BGB) Beschränkung für Fahrlässigkeit zulässig	Schadenshöhe unbegrenzt	national: UCTA 2 (1) und (2) keine Begrenzung für Tod oder Körperverletzung andere Begrenzung abhängig von Angemessenheit (reasonableness).
allgemeine Haftungsfolgen	unbegrenzte Höhe (§§ 249 ff. BGB)		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragsverletzung = Schadensersatz, bei Unmöglichkeit und wesentlicher Vertragsverletzung auch Rücktritt ▪ CIC, Irrtum: Vorsatz= Rücktritt, Fahrlässigkeit = Schadensersatz 	
	direkte und indirekte Schäden (§§ 249 ff. BGB)			
	Schmerzensgeld (§ 253 BGB)	ja	ja, Common Law.	begrenzt, Common Law

Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		England (and Wales)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Law	Contractual Modification
gesetzlicher Mangel-/ Fehlerbegriff	Sachmangel = Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit (§ 434 BGB); Rechtsmangel = Dritte können gg. Käufer keine Rechte geltend machen (§ 435 BGB)		Abweichung von Implizierter Anforderung („Implied terms“): a) Beschreibung, handelsfähige Qualität, Verwendungszweck, Probestück (SGA 13, 14(2)(A), 14(3), 15) b) Für Verbraucher: Öffentliche Beschreibung, Werbung (The Sale and Supply of Goods to Consumers Regulation 2002)	national: nicht begrenztbar ggü. Verbraucher, sonst soweit angemessen („reasonable“) UCTA 6(2) und (3).
			c) frei von Rechten Dritter, SGA 12	national: nicht begrenztbar, UCTA 6(1)
Gewährleistungsdauer (Verjährung)	grundsätzlich 24 Monate (§ 438 BGB)	Dauer auf 0-30 Jahre vertraglich modifizierbar	<ul style="list-style-type: none"> Verjährung ist Zivilprozessrecht 6 Jahre für Klagen aus Verträgen ohne Siegel und Übergabe (“Simple Contracts”), Limitation Act 1980 	B2B im Rahmen von reasonable begrenztbar; B2C wie BGB
	Rügepflicht gem. § 377 HGB.	Rügepflicht des § 377 HGB abdingbar	allgemeine Rügepflicht zum Erhalt des Rechtes auf Rückgabe/-tritt, sonst nur Schadensersatz, 11 (3) und (4), 35 SGA	abdingbar

Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		England (and Wales)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Law	Contractual Modification
Rechtsfolgen bei Mängeln der Kaufsache	<p>1. Stufe: Neulieferung (§ 439 BGB)</p> <p>Nutzungsersatz</p> <p>Reparatur (§ 439 BGB)</p> <hr/> <p>2. Stufe: Minderung (§ 441 BGB)</p> <hr/> <p>Rücktritt (§ 440 BGB) Stufenverhältnis!</p> <hr/> <p>zusätzlich (!) SchErsatz bei Verschulden (§ 440 BGB)</p>	jeweils abdingbar, SchErsatz aber nicht für Vorsatz	<ul style="list-style-type: none"> für Verbraucher Reparatur, Austausch, Minderung und Rückgabe/-tritt wie Deutschland, unabhängig von Verschulden, 48A Sale and Supply of Goods to Consumers Regulation 2002 sonst: breach of condition = Rückgabe/-tritt und/oder Schadensersatz. breach of warranty = nur Schadensersatz <p>(ohne Rückgabe) condition = erheblicher Mangel warranty = unerheblicher Mangel</p> <ul style="list-style-type: none"> kein Nutzungsersatz 	siehe oben
Tatbestandsvoraussetzungen des Verzugs	kalendermäßig bestimmbarer Termin oder Mahnung nach Fälligkeit		ausdrückliche oder implizite Zeitbestimmung im Vertrag	s.o.
Rechtsfolgen bei Verzug des Verkäufers	Rücktritt und SchErsatz (§ 323 BGB)	abdingbar, SchErsatz aber nicht für Vorsatz		

Tatbestände/Rechtsfolgen	DE		England (and Wales)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Law	Contractual Modification
Vertragsstrafen	begrenzt zulässig; gem. Gesetz ist Vertragsstrafe regelmäßig eine Mindestentschädigung, ggf. neben Rücktritt (§§ 336 ff. BGB)	kann vertraglich modifiziert werden	als Schadenspauschalierung (liquidated damages), ja; darüber hinaus als reine Pönale (penalty), nein. Achtung bei der Wortwahl/ Formulierung: Eine Pauschalierung legt i.d.R. zugleich die Obergrenze fest, falls man nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart („Compensation that shall in any case not be lower than an amount of as liquidated damages.“	s.o.
Eigentumsvorbehalt	zulässig; keine Formvorschrift; Geltendmachung durch Verkäufer nur bei Rücktritt vom Vertrag (§ 449 BGB)	Erstreckung auf Konzernforderungen unzulässig	zulässig; entweder ausdrücklich im Vertrag oder bei formalen Transportpapieren vermutet	s.o.
auf Eigentumsvorbehalt anwendbares Recht				
Forderungsabtretung	zulässig; formfrei (§§ 398 ff. BGB)	Abtretungsverbot für Geldforderungen unzulässig (§ 354a HGB)	zulässig, Law of Property Act 1925 (Form!) oder aus Equity	s.o.
regelmäßige Verjährung	3 Jahre (§ 195 BGB)	Änderung zulässig (i.R.d. § 202 BGB)	Verjährung ist Zivilprozessrecht, 6 Jahre bei nicht beurkundetem Vertrag (simple contract) Limitation Act 1980,5	zulässig, soweit balanced und reasonable UCTA, UTCC

	DE		England (and Wales)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Law	Contractual Modification
Garantie				
	§§ 443, 444 BGB		keine gesetzliche Regelung	
allgemein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetz unterscheidet zwischen der Beschaffenheits- und der Haltbarkeitsgarantie ▪ selbständiges und verschuldensunabhängiges Leistungsversprechen ▪ Schadenersatzanspruch außerhalb des Gewährleistungsansprüche ▪ keine Einschränkung gesetzlicher Mangelansprüche möglich im Bereich einer Beschaffenheitsgarantie der Verkäufers ▪ grundsätzlicher Vorrang vor Haftungsbeschränkungen 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ selbständiges und verschuldensunabhängiges Leistungsversprechen 	

Gesetzliche AGB-Regelungen	DE		England (and Wales)	
	Gesetz	Vertragliche Gestaltung	Law	Contractual Modification
	§§ 305 ff BGB		Common Law, UCTA, UTCC	
allgemein	AGB sind zulässig und üblich unter besonderer Billigkeitskontrolle (§§ 305 ff. BGB)		AGB sind zulässig und unterliegen Common Law, Rspr. und Gesetzen (Grenze: „reasonableness“)	
Form der Einbeziehung	ausdrückliche Einbeziehung empfehlenswert (§ 305 BGB)		ausdrückliche Einbeziehung: Sprache egal	
	AGB-Text muss nur auf Hinweis zur Verfügung gestellt werden (§§ 305 f. BGB)		Verweis auf AGB: AGB müssen vor oder bei Vertragsschluss schriftlich zur Kenntnis gebracht werden	
	AGB grds. nur in Vertragssprache zulässig; anders nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Vertragspartner sie verstehen konnte (z.B. Vertrag mit Franzosen in engl. Sprache: franz. AGB würden reichen).			
Beschränkung	Haftung wg. grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, wg. leichte Fahrlässigkeit nicht bzgl. wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten); Ausschluss nicht zulässig, wenn üblicherweise Haftpflichtversicherung besteht. (§§ 307 ff. BGB)		UCTA, UTCC etc. und reasonable test	
	Vertragsstrafe nur eingeschränkt zulässig (max. 5% vom Vertragswert) (§§ 307 ff. BGB)		echte Pönale unwirksam, s.o.	
	Abweichung von wesentlichen Grundgedanken gesetzlicher Regelungen unzulässig		contra proferentum rule (Unklarheiten gehen zu Lasten des Verwenders) und reasonable test	
	Überraschende und mehrdeutige Klauseln unzulässig (§ 305c BGB)		contra proferentum rule	

	DE		England (and Wales)	
	Gesetz	vertragliche Gestaltung	Law	Contractual Modification
	keine geltungserhaltende Reduktion (§ 306 BGB)			
	automatischer Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)		kein automatischer Vorrang der Individualabrede	
weitere wesentliche Abweichungen des englischen Rechts von BGB/HGB/ZPO				
Gerichtsstand				
allgemein	Vereinbarung in- und ausländischer Gerichte ist zulässig		Vereinbarung in- und ausländischer Gerichte ist zulässig	
Sonstiges				
Schiedsgericht				
Arbeitsmaterialien	umfassend (in Deutsch) verfügbar			

6.5 Ausblick EU-Zivilrecht

Die Ausführungen in dieser Publikation zeigen die vielschichtigen und komplizierten Fragestellungen und Folgen, die für beide Vertragspartner mit der Wahl einer fremden Rechtsordnung regelmäßig verbunden sind. Wenigstens ein Teil dieser Komplexität könnte entfallen, wenn es eine einheitliche europäische Zivilrechtsordnung gäbe, die die Vertragspartner ihren Vereinbarungen zu Grunde legen könnten.

Die Pläne für ein europäisches Zivilrecht sind nicht neu. Seit Ende achtziger Jahre gibt es in der Rechtswissenschaft und der europäischen Politik kontinuierliche Bestrebungen, den Boden für eine derartige einheitliche europäische Rechtsordnung zu bereiten. In den letzten Jahren sind diese Bestrebungen in erste, konkrete Anfänge überführt worden. Mehrere Mitteilungen und ein Aktionsplan der EU-Kommission (von 2003) sowie Initiativen des Europäischen Parlaments zielen in unterschiedlicher Konkretisierung und Unmittelbarkeit auf die Schaffung eines europäischen Privatrechts. Begründet werden die Pläne vor allem mit dem Argument, dass der gegenwärtige Zustand des Privatrechts den Anforderungen, die der EU durch die Schaffung eines Binnenmarkts gestellt wurden, nicht gerecht wird. Das komplexe Zusammenspiel der unterschiedlichen nationalen Binnenrechtsordnungen, der gemeinschaftlichen Privatrechtsregelungen sowie der internationalen Verträge belaste die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft in der Europäischen Union. Die Konsequenz der weitgehenden Harmonisierung bestimmter Gebiete des Privatrechts sei die Ausarbeitung eines einheitlichen europäischen Gesetzbuchs.

Zwar liegen dafür schon ausführliche Vorarbeiten von mehreren Gruppen aus der Rechtswissenschaft vor (z. B. die Principles of European Contract Law von der sog. Lando-Kommission). Im Einzelnen sind aber noch sehr viele Fragen offen. Diese betreffen z. B. die Ermächtigungsgrundlage der EU, den Regelungsumfang, die rechtliche Verbindlichkeit (optionales Instrument mit Opt-in bzw. Opt-out-Möglichkeit oder Ausgestaltung als zwingendes Recht) und die Regelungsform.

Vor allem aber lässt sich zurzeit nicht absehen, ob die aktuellen Pläne zukünftig die unbedingt notwendige breite politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Akzeptanz und Unterstützung finden werden. Der Prozess der öffentlichen Meinungsbildung zu den politischen Plänen wird zweifellos noch einige Jahre in Anspruch nehmen.

Bei dieser Meinungsbildung sollte nicht verkannt werden, dass ein einheitliches europäisches Recht keinesfalls alle Probleme, die in dieser Publikation erläutert wurden, mit einem Schlag lösen würde. Denn letztlich bliebe den Vertragspartnern lediglich der Vergleich von Vor- und Nachteilen unterschiedlicher nationaler Rechtsordnungen erspart, und dies auch nur, wenn ein zwingendes Europäisches Zivilrecht geschaffen würde. Denn würde den Vertragsschließenden ein Europäisches Privatrecht als freiwilliges Instrument zur Verfügung gestellt, setzt die Wahl dieses Rechts nach wie vor voraus, dass vor der Rechtswahl die Vor- und Nachteile einer nationalen Rechtsordnung mit dem Einheitlichen Europäischen Recht verglichen werden und die Rechtswahl selber wirksam ist.

Unverändert wird es zudem die Aufgabe der Vertragspartner bleiben, die möglichen Alternativen zur ordentlichen Gerichtsbarkeit abzuwägen, den sachgerechten Gerichtsstand und die Durchsetzbarkeit einer Entscheidung sicherzustellen

Der potentielle Nutzen eines einheitlichen Europäischen Zivilrechts und die tatsächlichen Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation müssen daher –insbesondere von der Wirtschaft– sehr genau abgewogen werden.

Teil 7: Glossar, Abkürzungen und Quellen

7.1. Glossar

Außervertragliche Schuldverhältnisse	Gläubiger-Schuldner-Beziehungen außerhalb einer vertraglichen Vereinbarung.
Bereicherungsansprüche	Ansprüche auf Herausgabe von Gegenständen, die ohne rechtliche Grundlage erlangt wurden, bzw. auf Zahlung eines entsprechenden Wertersatzes.
Gerichtsstand	Bezeichnet das international oder national, örtliche und/oder sachlich zuständige Gericht.
Gerichtsstandsvereinbarung	Vereinbarung der Parteien eines Rechtsstreits über die örtliche, ausnahmsweise auch die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts in Zivilsachen.
Gewerbliche Schutzrechte	Vorschriften, die dem Schutz geistigen Eigentums (immateriellen Gütern) dienen, z.B. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder Urheberrechte.
Grundsatz der Privatautonomie	Das Prinzip, dass in einer freien Gesellschaft jeder frei seinen Willen bilden, äußern und diesem Willen entsprechend handeln kann, aber auch vollständig und grundsätzlich unbegrenzt verantwortlich ist.
Hauptvertrag	Übergeordnetes Vertragsverhältnis.
Immaterialgüterrechte	Beschreiben die Rechte an geistigem Eigentum (immateriellen Gütern). Immaterialgüter sind z.B. Ideen, Erfindungen, Konzepte, geistige Werke, Informationen.
Internationales Privatrecht (IPR) / Kollisionsrecht	Gesetzliche Regelungen zur Bestimmung des anwendbaren nationalen Schuldrechts, z.B. für Kaufverträge.
Internationale Zuständigkeit	Beschreibt welcher Staat (und damit wessen Jurisdiktion) über den Sachverhalt richten darf.
Kollisionsrechtlicher Verweisungsvertrag	Rechtswahl erfolgt durch eigenen Vertrag.

Konkludente Rechtswahl	Stillschweigende Wahl eines anwendbaren Rechts, d.h. ohne ausdrückliche Erklärung der Parteien, z.B. durch Bezugnahme auf bestimmte Gesetzesvorschriften.
lex fori	Bezeichnet im Bereich des Internationalen Privatrechts das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht.
lex posterior	Bezieht sich auf den Grundsatz "lex posterior derogat legi priori" und bedeutet, dass ein späteres Gesetz einem früheren Gesetz derselben Rangordnung vorgeht.
lex rei sitae	Bezeichnet das Recht des Ortes, an dem sich eine Sache aktuell und physisch befindet.
lex specialis	Bezieht sich auf den Grundsatz "lex specialis derogat legi generali" und bedeutet, dass ein spezielles Gesetz einem allgemeinen Gesetz vorgeht.
Nationale Rechtsordnung	Gesamtheit der in einem umschriebenen Anwendungsraum (z.B. dem Recht eines Staates) gültigen Rechtsnormen.
Nationale Zuständigkeit / örtliche Zuständigkeit	Beschreibt welches Gericht in einem Staat örtlich zuständig ist.
Recht des Lageorts	Siehe "lex rei sitae".
Rechtswahl	Vereinbarung der Parteien, welches Recht auf das zu schließende Vertragsverhältnis Anwendung finden soll.
Zurückverweisung	Entscheidung des übergeordneten Gerichts, dass eine andere Abteilung des vorinstanzlichen Gerichts erneut in der Sache zu entscheiden hat.
Sachenrecht	Regelt in Deutschland als Teil des Zivilrechts und drittes Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches die Beherrschung der Sachgüter durch den Menschen.
Schiedsverfahren	Verfahren vor einem Schiedsgericht (privates Zivilgericht).

Schuldrecht	Regelt in Deutschland als Teil des Zivilrechts und zweites Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches die Schuldverhältnisse, also das Recht einer (juristischen oder natürlichen) Person, von einer anderen Person auf Grund einer rechtlichen Sonderbeziehung eine Leistung zu verlangen (Bsp: Kaufrecht, Werkvertragsrecht).
Statutenwechsel	Wechsel des auf eine bewegliche Sache anwendbaren Rechts oder Rechtsverhältnisses z.B. durch Ortswechsel der Sache oder beteiligten Personen in den Anwendungsbereich einer anderen Rechtsordnung.
Territorialprinzip	Sagt generell aus, dass alle Personen der Oberhoheit und den Gesetzen des Staates unterworfen sind, auf dessen Territorium sie sich jeweils befinden.
Unerlaubte Handlung	Begründet die zivilrechtliche, deliktische Haftung (neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) im Falle der Verletzung eines Rechtsguts wie Leben, Körper Gesundheit, Freiheit oder Eigentum.
Ungerechtfertigte Bereicherung	Vermehrung des Vermögens ohne Rechtsgrundlage (vgl. auch "Bereicherungsansprüche").
Verbraucher	Jede natürliche Person, die im Geschäftsverkehr zu Zwecken handelt, die nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
Verweisung	Entscheidung eines sachlich oder örtlich unzuständigen Gerichts, dass das jeweils zuständige Gericht in der Sache zu entscheiden hat.
Zwingende Vorschriften	Regelungen, die nicht umgangen oder ausgeschlossen werden dürfen, d.h. ein dahin gehender Verstoß führt in der Regel zur Unwirksamkeit.

7.2 Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (der Bundesrepublik Deutschland)
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. Juni 1980
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (der Bundesrepublik Deutschland)
EuGVVO	EG-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, auch EuGVO und Brüssel-I-Verordnung genannt
EuÜ	(Genfer) Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961
EVÜ	Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, auch Europäisches Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ) genannt
GestG	Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Schweiz)
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
LugÜ	Luganer Übereinkommen (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)
OLG	Oberlandesgericht
UNÜ	UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
ZPO	Zivilprozessordnung (der Bundesrepublik Deutschland)

7.3 Quellen

BGB (Deutschland): <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>

CISG: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status.html

EGBGB (Deutschland): <http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/index.html>

GestG (Schweiz): <http://www.admin.ch/ch/d/sr/272/index.html>

IPRG (Schweiz): <http://www.admin.ch/ch/d/sr/291/index.html>

LugÜ: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st12/st12247.de07.pdf>

UNÜ: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention.html
http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html

ZPO (Deutschland): <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html>

